



## Inhalt:

### EDITORIAL

#### 1. MITTEILUNGEN DES KAMMERVERSTANDES

Seiten 4 - 9

- Wahlen zum Kammervorstand
- 168. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 8.5./9.5.2025 in Landau i. d. Pfalz
- Kammerversammlung 2025
- 3. Jahresempfang am 26.09.2025 im Hambacher Schloss
- Verleihung der Kammermedaille
- Europäischer Tag der Justiz am 30.10.2025 in Mainz
- Ausstellung „Anwalt ohne Recht- Schicksale jüdischer Anwälte und Anwältinnen in Deutschland nach 1933“
- Nachruf Justizrat Hans-Joachim Stamp

#### 2. AKTUELLE UND RECHTPOLITISCHE THEMEN

Seiten 10 - 15

- Änderung der Zuständigkeitsstreitwerte und der Rechtsmittelstreitwerte ab dem 01.01.2026
- Resilienz der Anwaltschaft - Zugang zum Recht ins Grundgesetz!
- Beschlüsse der 4. Sitzung der 8. Satzungsversammlung
- Einstellung der Europäischen Plattform für Online-Streitbeilegung
- Presseerklärung Nr. 10 der BRAK: Beratung durch Rechtsschutzversicherung: Weder unabhängig noch frei, dafür auf Kosten der Mandantinnen und Mandanten
- Sammelanderkonten: Nichtbeanstandungserlass erneut bis Ende 2026 verlängert

#### 3. ERV/BEA

Seiten 16 - 19

- beA-Gesellschaftspostfach: BRAK empfiehlt qualifizierte elektronische Signatur
- Bekanntmachung des BMJV zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2025 – ERVB 2025)
- Bye bye, cyberJack Secoder! – Warum Sie nur mit einem aktuellen Kartenlesegerät Ihr beA weiter nutzen können

#### 4. GELDWÄSCHE

Seite 20

- Einführung einer 2-Faktor-Authentisierung bei goAML Web

#### 5. PERSONALNACHRICHTEN

Seiten 20 - 22

#### 6. AUSBILDUNG/REFA-Beruf

Seiten 22 - 23

- Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2025
- „Ein Beruf mit Menschen und ein Beruf für Menschen“ - Feierliche Zeugnisübergabe am 27.06.2025 und Verleihung der Kammermedaille
- 30-jähriges Kanzleijubiläum



## 7. RECHTLICHES/PROZESSUALES

Seiten 24 - 33

- Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht
- Referentenentwurf des BMF eines Gesetzes zur Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rentenalter (Aktivrentengesetz)
- Änderung von § 10 BORA
- Neufassung der Streitwertkatalogs der mit Bau- und Immissionsschutzrecht befassten Senate des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts
- Örtliche Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken

## 8. MITTEILUNGEN DES VERSORGUNGSWERKS

Seiten 34 - 36

- Änderungen im Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern
- Stellungnahme des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerks der rheinland-Pfälzischen Rechtsanwaltskammern zu Medienberichten über Kapitalanlage einzelner Versorgungseinrichtungen

## 9. VERSCHIEDENES

Seiten 36 - 37

- Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte - Weihnachtsspendenaktion

## 10. STELLENMARKT

Seiten 38 - 45

## 11. VERANSTALTUNGEN

Seiten 45 - 47

## 12. LITERATUR

Seite 47

## 13. IMPRESSUM

Seite 47

### Öffnungszeiten 29.12.2025 bis 02.01.2026:

**Die Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken  
ist an diesen Tagen geschlossen.**

**Wir sind ab dem 05.01.2026 zu den gewohnten Zeiten  
wieder für Sie erreichbar.**



## EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

„das Jahr neigt sich dem Ende zu, und wie von Manchen befürchtet, von Manchen erhofft, hat unser Land keine funktionsfähige Regierung mehr.“

Mit diesem Satz begann mein Editorial des Kammerreports im Dezember 2024.

Heute, kurz vor Drucklegung dieses Kammerreports im Dezember 2025, am Morgen des 05.12.2025, noch vor Beginn der heutigen Abstimmung über das Rentenpaket der Regierungskoalition im Bundestag, sitze ich an diesem Editorial und hoffe, dass unser Land nicht erneut vor vorgezogenen Neuwahlen steht. Dies wäre eine Katastrophe, herbeigeführt durch mangelnde Kompromiss- und Konsensfähigkeit in der Regierung und durch eine Öffentlichkeit, die jeden „Streit der Meinungen“ als Krise dämonisiert.

Natürlich sollen politische Parteien in der Sache hart diskutieren, gerne auch streiten, das ist wichtiger Bestandteil, ist Grundvoraussetzung unserer Demokratie. Dazu gehört aber auch, dass sich im Kompromiss die für unser Land beste Lösung durchsetzen sollte, nicht das eigene Parteidrogramm.

Auch die Medien sind wesentlicher Bestandteil der Demokratie. Vielleicht sollten sie diese Demokratie, die ihr alle Freiheiten gibt, aber dadurch stützen, nicht aus jedem „Meinungsstreit“ eine Staatskrise zu machen und Begriffe auslegen, gerne in alle Richtungen, statt deren Verwenden böse Absichten zu unterstellen.

Schauen wir auf unser Kammerjahr. Drei besondere Ereignisse sind hier anzusprechen.

Im Mai dieses Jahres war unsere Kammer Gastgeberin der 168. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in Landau. Gäste aus den 28 Rechtsanwaltskammern und von der BRAK in Berlin waren angereist und konnten neben der Arbeit in der wenigen Freizeit auch die Schönheiten unseres Kammerbezirks kennenlernen. Nicht wenige sind länger geblieben oder werden wiederkommen.

Im September fand der 3. Jahresempfang unserer Kammer auf dem Hambacher Schloss statt. Wie in den Vorjahren waren nicht nur Vertreter benachbarter Rechtsanwaltskammern, sondern auch anderer Kammern der freien Berufe anwesend. Fast alle Spitzen der Gerichte aus dem Kammerbezirk und der rheinland-pfälzischen Landesgerichte waren gekommen. Rechtspolitiker aus fast allen Fraktionen des Landtags und für das Justizministerium Rheinland-Pfalz nicht nur Herr Minister Philipp FERNIS, sondern auch Herr Staatssekretär Dr. Matthias FREY und der Leiter der Zentralabteilung des Ministeriums Herr Fabian SCHERF waren anwesend. U.a. unser dortiger Bericht über die Initiative der Bundesrechtsanwaltskammer, die Resilienz der Anwaltschaft in Art. 19 V des Grundgesetzes zu stärken, führte zu einem Entschließungsantrag des Landes Rheinland-Pfalz an den Bundesrat, diesem Gesetzgebungswunsch zu folgen. Dafür ist Herrn Minister FERNIS an dieser Stelle nochmals zu danken.

Schließlich hat unsere Kammer im Oktober gemeinsam mit dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken in den Räumen des Landgericht Kaiserslautern die von der BRAK initiierte Ausstellung „Anwalt ohne Recht – Schicksale jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933“ gezeigt. Diese wurde in den letzten 25 Jahren insgesamt 86.Mal in Deutschland gezeigt, zudem in Städten in Großbritannien, den Niederlanden, Belgien, Italien und der Schweiz sowie in Kanada, Mexiko und den USA. Die Eröffnungsveranstaltung und die Ausstellung selbst fanden in Kaiserslautern großen Zuspruch und gute Resonanz.



Liebe Kolleginnen und Kollegen, wie Sie sehen, sind wir Anwälte in unserem Bundesland sowohl mit der Justiz, als auch mit dem Ministerium und den Rechtspolitikern des Landes in gutem, ja freundschaftlichem Austausch, der geprägt ist von Vertrauen, Offenheit und dem Willen, den Rechtsstaat zu gewährleisten.

Dies nehme ich mit aus dem vergangenen Kammerjahr, und wünsche Ihnen einen guten Jahresausklang, und für das kommende Jahr viel Erfolg bei Ihrer Arbeit, viel privates Glück, Gesundheit und Frieden.

Ihr  
  
JR Dr. Thomas Seither  
Präsident

## 1. MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

### Wahlen zum Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken 2025

Wie in der 3. Wahlbekanntmachung vom 04. Juni 2025 bereits mitgeteilt, wurden in den Wahlen zum Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, die vom 21.05.2025 bis zum 04.06.2025 stattfanden,

- RA JR Dr. Thomas Böhmer
- RA Sebastian Göthlich
- RA JR Thomas Besenbruch
- RA JR Claus Rössler
- RA JR Friedrich Walter
- RA JR Christian Wiebelt
- RA JR Stephan Schultz
- RAin Michèle Mayer-Schrage

in den Vorstand gewählt.

In der konstituierenden Sitzung des neuen Kammervorstands am 10.07.2025 wurde das Präsidium in der bisherigen Besetzung wiedergewählt wie folgt:

Präsident: JR Dr. Thomas Seither, Landau Vizepräsident:  
JR Thomas Besenbruch, Zweibrücken Schriftführer:  
JR Dr. Thomas Böhmer, Speyer Schatzmeister:  
JR Stephan Schultz, Speyer



## 168. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 8.5./9.5.2025 in Landau i. d. Pfalz

Unsere Kammer war am 9. Mai 2025 Gastgeberin der 168. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer, die in der Jugendstil-Festhalle in Landau stattfand. Am festlichen Begrüßungsabend am Vorabend der Hauptversammlung konnten wir nicht nur die Präsidentinnen und Präsidenten, Vorstandsmitglieder und Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der 28 regionalen Rechtsanwaltskammern, sondern auch Justizminister Philipp FERNIS, Staatssekretär Dr. Matthias Frey, den Präsidenten des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken Bernhard Thurn, und weitere Vertreter der Justiz sowie aus der Politik als Gäste begrüßen.

Die Hauptversammlung am 9.5. befasste sich insbesondere mit den Haushaltssplanungen für das Jahr 2026, dem Umgang mit Fremdgeld (Stichwort: anwaltliche Sammelanderkonten), dem Zivilprozess der Zukunft und der Entwicklung und den Strukturen innerhalb der Anwaltschaft.



Foto: Kristina Schäfer  
Kammerpräsident JR Dr. Thomas Seither



Foto: Kristina Schäfer  
Justizminister Philipp FERNIS

## Kammerversammlung 2025

Am 9. Juli 2025 fand die diesjährige Kammerversammlung turnusgemäß in Zweibrücken statt. Nach der Begrüßung der Anwesenden durch den Präsidenten Justizrat Dr. Thomas Seither referierte der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwälte JR Markus Schuck ausführlich über die Situation des Versorgungswerks, dessen Anlagestrategien – und formen und gab einen Ausblick auf die künftige Entwicklung der Versorgung.

Nach Feststellung der Einhaltung der Formalien der Einladung und der Beschlussfähigkeit ging Herr Dr. Seither in seinem Tätigkeitsbericht insbesondere auf die Anwaltschaft betreffende berufsrechtliche und berufspolitische Themen wie beispielsweise den Umgang mit Fremdgeld, die RVG-Erhöhung und die Digitalisierung der Justiz ein, mit denen sich der Vorstand in 2024 befasst hat. Sein ausführlicher Bericht schloss mit einem Dank an Präsidium, Vorstand, Geschäftsführung und Geschäftsstelle für die engagierte Erfüllung der Anforderungen im Tätigkeitsjahr 2024.



Der Schatzmeister Justizrat Stephan Schultz erläuterte den mit der Einladung zur Kammersammlung übersandten Kassenbericht 2024 sowie den Haushaltsvoranschlag 2026 und ging hierbei sowohl auf die im kommenden Jahr zu bewältigen Aufgaben und die damit in Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere für die Geldwäscheaufsicht, die Kosten der Digitalisierung der Geschäftsstelle, die Einführung eines Mitgliederportales sowie einer Anwaltssuche auf der Homepage als auch auf Fragen zum Kassenbericht ein.

Danach folgte der Bericht der Rechnungsprüfer, die dem Vorstand eine beanstandungsfreie Kassenführung attestierte. Vorstand und Geschäftsführung wurden einstimmig entlastet.

Der Kammerbeitrag 2026 für die anwaltlichen Mitglieder wurde mehrheitlich i.H.v. 420,00 € festgesetzt. Außerdem wurde der Kammerbeitrag für die nicht anwaltlichen Mitglieder für das Kalenderjahr 2025 von 420,00 € auf 390,00 € reduziert und für das Kalenderjahr 2026 auf 390 € festgesetzt.

Der Haushaltsvoranschlag 2026 wurde mehrheitlich angenommen.

Die mit der Einladung zur Kammersammlung vorgestellten Änderungen der Verwaltungsgebührenordnung wurden einstimmig beschlossen.

Außerdem wurde mehrheitlich beschlossen, dass zusätzlich § 12 Abs. 2 der Verwaltungsgebührenordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken wie folgt geändert wird:

Auslagen werden erhoben für jede Zustellung mit Zustellungsurkunde, Einschreiben oder durch Bedienstete der Kammer nach tatsächlichem Anfall.

Die in der Einladung zur Kammersammlung vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken und der Entschädigungsordnung für den Berufsbildungsausschuss und den Prüfungsausschuss wurden ebenfalls mehrheitlich beschlossen.

Nach dem offiziellen Teil der Kammersammlung bestand Gelegenheit, sich bei einem Umtrunk und einem kleinen Buffet über das vergangene Jahr auszutauschen.

### 3. Jahresempfang am 26.09.2025 im Hambacher Schloss

Am 26. September 2025 fand der 3.Jahresempfang der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken auf dem Hambacher Schloss statt. Neben Justizminister Philipp Fornis, Staatssekretär Dr. Matthias Frey, dem Präsidenten des rheinland-pfälzischen Verfassungsgerichtshofes Professor Dr. Lars Brocker und dem Präsidenten des Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken Bernhard Thurn und der befreundeten Kammern des Saarlandes, Koblenz und Karlsruhe sowie den Vorsitzenden der örtlichen Anwaltsvereine nahmen zahlreiche hochrangige Vertreter aus Justiz, Politik und weiterer Institutionen an der Veranstaltung teil.

Der Kammerpräsident JR Dr. Thomas Seither hob in seiner Begrüßung die Bedeutung des gewählten Veranstaltungsortes als Wiege der Demokratie unter Verweis auf die aktuell festzustellenden weltweiten Bedrohungen der Demokratie hervor. Insbesondere die Institutionen Justiz, freie Anwaltschaft und Medien seien Ziele der Angriffe rechter und linker Despoten. Des Weiteren thematisierte er in seiner Ansprache, dass die geplante Änderung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte und den Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen von der Anwaltschaft zwar grundsätzlich begrüßt werden würde, aber ohne eine personelle Absicherung der Gerichte und ohne ein grundlegendes Verständnis über die Wechselwirkungen zu anderen parallel laufenden Reformvorhaben nicht zu erfolgreichen strukturellen Änderungen führen könne. Kritik äußerte er der durch häufige Richterwechsel verursachten Verlängerung der Verfahren und



forderte die gesetzliche Deckelung der Bearbeitungsdauer von Vollstreckungsverfahren sowie eine Weisungsbefugnis der Richter gegenüber den Geschäftsstellen sowie eine Kontrolle der Bearbeitungsdauer.

Er berichtete von dem Beschluss der Hauptversammlung der BRAK am 19.09.2025, vom Verfassungsgesetzgeber die verfassungsrechtliche Absicherung des Zugangs zum Recht und der dies voraussetzenden Resilienz der Anwaltschaft zu fordern. In diesem Zusammenhang wies er auf die Europäische Konvention zur Sicherung der Anwaltschaft hin, die bislang von Frankreich, Italien, Norwegen und Polen, aber noch nicht von Deutschland ratifiziert worden sei.

Der letzte Impuls seiner Ansprache galt dem Problem des Umgangs der Anwaltschaft mit Fremdgeld, da einige Banken anwaltliche Sammelanderkonten wegen der fehlenden Umsetzung der von den Banken durchzuführenden Prüfmechanismen bereits gekündigt hätten und die Bankenverbände zuletzt damit gedroht hatten, alle Sammelanderkonten und auch die Geschäftskonten der Anwälte, über die Fremdgelder weitergeleitet werden, noch in 2025 zu kündigen. Er berichtete, dass sich nun eine Lösung in Form der Einführung einer neuen Software abzeichnen würde, die anonymisiert verdächtige Zahlungsvorgänge an die Rechtsanwaltskammern zur Durchführung einer anlassbezogenen Prüfung melden würden.

Der Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Bernhard Thurn ging in seiner Rede u.a. auf die Notwendigkeit der Modernisierung des Zivilprozesses und insbesondere die weitere Digitalisierung der Justiz, die bundeseinheitliche Entwicklung einer Justizcloud und eines Justizportals ein und erläuterte die Beschlüsse der letzten Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayrischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofes. Außerdem bedankte er sich bei dem Vorstand der Kammer für die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit, u.a. im Rahmen der regelmäßigen gemeinsamen Sitzungen mit der IT-Abteilung des Oberlandesgerichts sowie den Austausch über anstehende gesetzliche Vorhaben und Änderungen.

Justizminister Philipp Fernis griff die weltweiten Bedrohungen der Demokratie und des Rechtsstaats auf und signalisierte, die Forderung der BRAK nach einem Grundrecht auf unabhängigen anwaltlichen Beistand zu unterstützen. Zudem thematisierte er ebenfalls die Notwendigkeit der Modernisierung der Justiz in Form der weiteren Digitalisierung und auch unter adäquater Nutzung von KI („Das Recht muss sich einer immer komplexeren Welt anpassen und wird deshalb auch immer komplexer werden.“).

Rechtsanwalt André Haug, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer und Präsident der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, kritisierte mit Vehemenz den Beschlussvorschlag Bayerns zur 96. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Ausweitung der Möglichkeiten der außergerichtlichen Rechtsberatung und Vertretung durch Rechtsschutzversicherer und verwies darauf, dass Rechtsschutzversicherer als gewinnorientierte Unternehmen vor allem mit Gewinnerzielungsabsicht handeln würde und daher Mandantinnen und Mandanten nicht unabhängig beraten könnten. Interessenkonflikte seien garantiert, die Rechtssuchenden würden durch Rechtsschutzversicherer weder frei noch unabhängig beraten werden.

# Kammerreport Nr. 2/2025

Dezember 2025

Pfälzische  
Rechtsanwaltskammer  
Zweibrücken



## Verleihung der Kammermedaille



Foto: privat

RA Dr. Thomas Schell, Kammerpräsident JR Dr. Thomas Seither

Am 29.10.2025 verlieh Dr. Seither die Kammermedaille als Zeichen der Anerkennung an Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas Schell, Kanzlei Dr. Schell, Köth & Kollegen in Ludwigshafen, der sich neben seiner Anwaltstätigkeit von März 2005 bis März 2025 mit großem Engagement im Vorprüfungsausschuss für Bau- und Architektenrecht sowie als Gründungsmitglied des Vereins Forum Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht, Metropolregion Rhein-Neckar e.V. für die Fachanwaltschaften eingesetzt hat und bedankte sich im Namen der Kammer für seinen großen zeitlichen und persönlichen Einsatz, der Wertschätzung seiner Stellung als Anwalt und seines Berufsstands ist.

## Europäischer Tag der Justiz am 30.10.2025 in Mainz

Am 30.10.2025 hatten das Bundesamt für Justiz, das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz und das Landgericht Mainz zum „Europäischen Tag der Justiz“ ins Landgericht Mainz eingeladen, der dieses Jahr unter dem Zeichen des Austauschs mit Frankreich stand und der neben Workshops und Fachveranstaltungen für Praktiker und Praktikerinnen auch Schülerinnen und Schülern und Studentinnen und Studenten mit dem sogenannten „Markt der Möglichkeiten“ die Gelegenheit der Information über juristische Berufe bot. Gemeinsam mit Heike Goerke von der Rechtsanwaltskammer Koblenz haben JR Stephan Schultz und Dunja Jahnke als „Markenbotschafter“ sowohl die Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten als auch den Anwaltsberuf vorgestellt.



Foto: privat

RA JR Stephan Schultz,  
RAin Dunja Jahnke



## Ausstellung „Anwalt ohne Recht- Schicksale jüdischer Anwälte und Anwältinnen in Deutschland nach 1933“

Gemeinsam mit dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken zeigte die Kammer in den Räumen des Landgerichts Kaiserslautern vom 11.11. bis zum 28.11.2025 die Wanderausstellung der BRAK „Anwalt ohne Recht-Schicksale jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933“, die sich mit Unrechtsmaßnahmen des NS-Regimes gegen jüdische Anwältinnen und Anwälte auseinandersetzt und in beklemmender Weise anhand der Darstellung von individuellen Lebensläufen Mord, Vertreibung und Ausgrenzung dokumentiert. Sie ist Erinnerung an das dunkelste Kapitel deutscher Geschichte, das nicht in Vergessenheit geraten darf und wendet sich an alle, die sich mit rechtlicher Gleichbehandlung beschäftigen und allgemein politisch Interessierte aller Altersgruppen.

An der Eröffnungsveranstaltung am 10.11.2025 nahmen nicht nur viele Gäste aus Anwaltschaft und Justiz, sondern auch aus der Politik, der jüdischen Gemeinde, den Schulen und der Stolpersteininitiative Kaiserslautern teil.

Die eindrückliche Einführung in die Ausstellung und deren Entstehungsgeschichte durch Ekkehart Schäfer, Präsident der BRAK a.D., und die Keynote des Vizepräsidenten der BRAK André Haug, haben allen Gästen nicht nur deutlich gemacht, welche Verantwortung Justiz, Anwaltschaft, Politik und Gesellschaft dafür tragen, dass sich solches Unrecht nicht wiederholen darf, sondern auch wie aktuell die Unabhängigkeit von Justiz und Anwaltschaft im In- und Ausland unter Druck steht.

Die Ausstellung wurde von Schulklassen besucht und stieß bei Besuchern des Landgerichts auf reges Interesse.

## Nachruf Justizrat Hans-Joachim Stamp

Wir trauern um den langjährigen Vorsitzenden des Versorgungswerkes der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern

Herrn Justizrat Hans-Joachim Stamp  
Rechtsanwalt  
Träger des Bundesverdienstkreuzes  
\*14.11.1941 † 15.10.2025

Neben seiner langjährigen Anwaltstätigkeit hat sich der Verstorbene entscheidend für die Gründung des Versorgungswerkes der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern engagiert und dessen Geschicke seit der Gründung 1985 bis 2017 als Vorsitzender des Vorstands mit Vernunft und Weitsicht gelenkt. Wegen seiner besonderen Verdienste um die Anwaltschaft wurde ihm 1994 der Ehrentitel Justizrat und 2011 das Bundesverdienstkreuz verliehen.

Die Anwaltschaft verliert einen Kollegen, der sich unermüdlich und mit großem persönlichem Einsatz für sie eingesetzt hat und dem wir stets ein ehrendes Andenken bewahren werden.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.



## 2. AKTUELLE UND RECHTPOLITISCHE THEMEN

### Änderung der Zuständigkeitsstreitwerte und Rechtsmittelstreitwerte ab dem 01.01.2026

Der Bundestag hat am 03.12.2025 das Gesetz zur Stärkung der Amtsgerichte in Zivilsachen beschlossen. Den entsprechenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung hat der Bundesrat am 21.11.2025 gebilligt. Das Gesetz wurde am 11.12.2025 im Bundesgesetzblatt verkündet ([BGBI. 2025 I Nr. 318 vom 11.12.2025](#)).

Damit wird der in § 23 GVG geregelte Zuständigkeitsstreitwert von bisher 5.000,00 € auf 10.000,00 € angehoben. Auch die Grenze des Anwaltszwangs wird auf 10.000,00 € angehoben.

Außerdem werden bestimmte Sachgebiete zum Zwecke der Spezialisierung den Amts- oder Landgerichten streitwertunabhängig zugewiesen.

In der Zivilprozessordnung werden die Rechtsmittelstreitwerte von derzeit 600,00 € auf 1.000,00 € erhöht. Im RVG, im OWiG, im Gerichts- und Notarkostengesetz, im FamFG, im FGG, im GKG, im FamGKG, im Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz sowie für Kostenbeschwerden in der StPO werden die Rechtsmittelstreitwerte von derzeit 200,00 € auf 300,00 € erhöht. Die Wertgrenze für das Verfahren nach billigem Ermessen wird im Gleichlauf mit der Berufungswertgrenze von derzeit 600,00 auf 1.000,00 € erhöht. Die Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde wird von derzeit 20.000,00 € auf 25.000,00 € erhöht.

Das Gesetz enthält Übergangsregelungen.

Nähere Einzelheiten können Sie folgenden Dokumenten entnehmen:

- [BT-Drucksache 21/1849](#)
- [BT-Drucksache 21/2466](#)
- [BT-Drucksache 21/2669 Nr. 23](#)
- [BT-Drucksache 21/2777](#)
- [BRAK Stellungnahme Nr. 52/2025 November 2025](#)
- [Mitteilung der BRAK vom 04.12.2025](#)

### Resilienz der Anwaltschaft: Zugang zum Recht ins Grundgesetz!

Die 169. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat sich in ihrer Sitzung am 19.09.2025 in Hannover einstimmig für eine Verankerung eines unabhängigen anwaltlichen Beistands im Grundgesetz ausgesprochen. Art. 19 GG soll zeitnah durch einen weiteren Absatz 5 ergänzt werden: „Jedermann hat das Recht, sich vor Gericht in außergerichtlichen Rechtsangelegenheiten unabhängiger anwaltlicher Hilfe zu bedienen.“

Der Ministerrat hat am 28.10.2025 beschlossen, einen Antrag des rheinland-pfälzischen Justizministeriums zur Änderung von Art. 19 des Grundgesetzes entsprechend der Forderung der Bundesrechtsanwaltskammer in den Bundesrat einzubringen. Dem Antrag hat sich die Freie Hansestadt Bremen angeschlossen. Justizminister Philipp Fernis erklärte dazu: „Wir wollen ein klares Zeichen für die Stärkung der unabhängigen Anwaltschaft setzen – einem Fundament unseres demokratischen Rechtsstaates. Unabhängige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gewährleisten den Zugang zum Recht für alle und sind für die Verteidigung der Rechte von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen unverzichtbar. Mit Sorge sehen wir, dass die freie Anwaltschaft weltweit unter Druck gerät, selbst in Staaten mit langer demokratischer



Tradition. Rechtsanwältinnen und -anwälte, die für individuelle Rechte eintreten oder staatliches Handeln kritisch hinterfragen, werden eingeschränkt oder bedroht. Dieser Entwicklung müssen wir klar entgegentreten und die Voraussetzungen für eine freie und beeinflusste anwaltliche Tätigkeit, die wir in Deutschland glücklicherweise haben, nachhaltig sichern.“ „Gleichzeitig bedeuten technologische Entwicklungen, insbesondere im Bereich von Legal Tech und künstlicher Intelligenz, neue Herausforderungen für die Rechtspraxis. So hilfreich diese Innovationen auch sein können, dürfen sie die unabhängige, persönliche und verantwortungsvolle anwaltliche Beratung nicht ersetzen. Rechtsberatung lebt vom menschlichen Urteil, von Gewissen und Verantwortung – Eigenschaften, die Computer und Algorithmen nicht haben.“, so der Minister weiter.

Die Länder Rheinland-Pfalz und Bremen haben am 29.10.2025 die Initiative zu Art. 19 Abs. 5 GG in den Bundesrat eingebracht. Der Entschließungsantrag wird am 21.11.2025 in Plenum vorgestellt und dann in die Ausschüsse überwiesen.

Hintergrundinformationen und weiterführende Links:

- [Presseklärung der BRAK 12/2025: „Zugang zum Recht ins GG!“](#)
- [Presserklärung des Justizministeriums Rheinland-Pfalz vom 28.10.2025](#)
- [BR-Drs. 599/25 \(Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Bremen\)](#)
- [Bundesrecht \(Plenum am 21.11.2025 TOP 20, Rechtsbeistand\)](#)

## Beschlüsse der 4. Sitzung der 8. Satzungsversammlung

Die 4. Sitzung der 8. Satzungsversammlung hat am 26.05.2025 zahlreiche Änderungen der BORA und der FAO beschlossen. Die Beschlüsse treten am 01.12.2025 in Kraft.

Die Einzelheiten können Sie der Website der BRAK entnehmen:

### [Beschlüsse der 4. Sitzung der 8. Satzungsversammlung](#)

Bereits an dieser Stelle sei aber auf die wichtigsten Änderungen hingewiesen:

Die Frist zur Erbringung der besonderen praktischen Erfahrungen wird von drei auf fünf Jahre angehoben.

Im Arbeitsrecht wird das Erfordernis praktischer Erfahrung im kollektiven Arbeitsrecht gestrichen.

Außerdem werden u.a. im Familienrecht, im Erbrecht, im Sozialrecht sowie im Bank- und Kapitalmarktrecht die Anforderungskataloge modernisiert.

## Einstellung der Europäischen Plattform für Online-Streitbeilegung

Die EU-Plattform für Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) wurde am 20.07.2025 eingestellt.

Mit der Aufhebung der ODR-Versordnung am 20.07.2025 und der Einstellung der OS-Plattform ist jetzt auch die Pflicht weggefallen, auf die OS-Plattform auf der Website hinzuweisen.

Bitte überprüfen Sie daher eine etwaige Aktualisierung Ihres Internetauftrittes Ihrer Kanzlei.

## Presseerklärung Nr. 10

Berlin, 06.11.2025

### **Beratung durch Rechtsschutzversicherung: Weder unabhängig noch frei, dafür auf Kosten der Mandantinnen und Mandanten**

**BRAK stemmt sich anlässlich JuMiKo gemeinsam mit Rechtsanwaltskammern gegen Aushöhlung des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG).**

Den [Beschlussvorschlag Bayerns zur 96. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister \(JuMiKo\)](#) sehen nicht nur die deutschen Rechtsanwaltskammern kritisch, die bereits auf Landesebene Sturm gegen die beabsichtigte Aushöhlung des Rechtsdienstleistungsgesetzes gelaufen sind. Nachdem die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern bereits zahlreiche Stellungnahmen an die Ministerinnen und Minister gerichtet haben, möchte die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) als Dachorganisation diese Position nachdrücklich auch auf Bundesebene bekräftigen.

Rechtsschutzversicherer sind als gewinnorientierte Unternehmen, die naturgemäß darauf bedacht sind, Kosten zu senken und Erträge zu steigern, völlig ungeeignet, um Mandantinnen und Mandanten unabhängig und frei zu beraten. Interessenkonflikte wären in einer solchen Form der Beratung systemisch garantiert, ohne dass dies für Verbraucherinnen und Verbraucher offengelegt würde. Anwältinnen und Anwälte wissen aus der Praxis, wie leichtfertig selbst bei anwaltlicher Vertretung Deckungszusagen zunächst verweigert werden. In einer Vielzahl von Fällen ist es allein anwaltlicher Bemühung geschuldet, die Versicherer zur vertraglich geschuldeten Kostenübernahme zu bewegen. Den Versicherern nun auch die Beratung zu übertragen, würde den Rechtsuchenden hinsichtlich willkürlicher Kostenübernahmeverweigerung geradezu schutzlos stellen und einer allein seinen Interessen dienenden Beratung berauben. Der bayerische Vorschlag verkennt die Bedeutung unabhängiger und freier Beratung, die durch berufsrechtliche Pflichten der Anwaltschaft gesichert und geschützt ist.

BRAK-Präsident Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels sieht in dem Vorstoß ein Geschenk an die Rechtsschutzversicherer zu Lasten der Rechtsuchenden: „Was hier als verbesserter niedrigschwelliger Zugang zu Rechtsdienstleistungen verkauft werden soll, ist nichts anderes als eine Abkehr von unabhängiger Rechtsberatung. Es wird hier nicht etwa eine „Versorgungslücke“ geschlossen, sondern eine Beratungslücke eröffnet! Zu behaupten, organisatorische Trennungen innerhalb des Versicherers zwischen Deckungsprüfung und Rechtsdienstleistung könnten Interessenkonflikte vermeiden, ist reine Augenwischerei. Natürlich wird ein wirtschaftlich vernünftiger Versicherer die Eigeninteressen und die seiner Eigner über die der Mandantinnen und Mandanten stellen. Gegenteilige Behauptungen halte ich für hochgradig unseriös! Ich gehe davon aus, dass sich die Landesjustizministerinnen und -minister der Tatsache bewusst sind, dass dem Vorschlag aus Bayern eine Abkehr von unabhängiger und freier Rechtsberatung immanent ist und sie dem Plan daher eine klare Absage erteilen werden.“

**Weiterführende Links:**

- [Beschlussvorschlag Bayerns zur 96. JuMiKo v. 07.11.2025 in Leipzig](#)
- [Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Berlin und des Berliner Anwaltsvereins \(zum Beschlussvorschlag Bayerns\)](#)
- [Stellungnahme der drei bayerischen Rechtsanwaltskammern und des Bayerischen Anwaltverbands \(zum Beschlussvorschlag Bayerns\)](#)

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Weitere Informationen:

Rechtsanwältin Stephanie Beyrich,  
(Geschäftsführerin/Pressesprecherin)

Cornelia Kaschel-Blumenthal (Referentin)

Tel. 030.28 49 39 - 82  
Mail [beyrich@brak.de](mailto:beyrich@brak.de)

Tel. 030.28 49 39 -19  
Mail [kaschel@brak.de](mailto:kaschel@brak.de)

## Presseerklärung Nr. 13

Berlin, 24.11.2025

### **Sammelanderkonten: Nichtbeanstandungserlass erneut bis Ende 2026 verlängert**

**Bundesrechtsanwaltskammer setzt sich für Anwaltschaft durch.**

Nach dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (FKAustG) müssten Banken eigentlich anwaltliche Sammelanderkonten als meldepflichtig behandeln, d. h. sie müssten nach dem europäischen Common Reporting Standard (CRS) bestimmte Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermitteln.

Bisher galt hier jedoch ein Nichtbeanstandungserlass des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), der jährlich verlängert wurde, bis eine dauerhafte gesetzliche Lösung für anwaltliche Sammelanderkonten gefunden wird. Danach sollte das BZSt zunächst bis Ende 2025 nicht sanktionieren, wenn Banken anwaltliche Sammelanderkonten nicht als CRS-meldepflichtig behandelten. Erfreulicherweise hat das BMF nun die erneute Verlängerung des Erlasses bis zum 31.12.2026 beschlossen. Dies ist das vorläufige Ergebnis zahlreicher Gespräche der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) mit dem BMF und dem BMJV und der Umsetzung des [Beschlusses der BRAK-Hauptversammlung vom 19.09.2025](#).

Eine erneute Ausnahme über 2025 hinaus wollte das BMF nämlich nur dann gewähren, wenn Deutschland die Vorgabe der OECD erfüllt, dass Rechtsanwaltskammern die Sammelanderkonten ihrer Mitglieder nach bestimmten Kriterien prüfen und ein konkretes Konzept zur Prüfung der Sammelanderkonten vorlegen. Die BRAK-Hauptversammlung hatte daher beschlossen, dass die BRAK ein Konzept für ein zentrales elektronisches System zur automatisierten Prüfung der Transaktionen auf Fremdgeldkonten erarbeitet. Die BRAK hat dem BMF einen Entwurf vorgelegt, der jetzt Grundlage für eine erneute Verlängerung des Nichtbeanstandungserlasses ist und – soweit dieser umgesetzt wird – auch eine dauerhafte Lösung zum Erhalt der Sammelanderkonten darstellen kann. Die erneute Verlängerung durch das BMF erfolgte in der Annahme, dass die in dem Konzept beschriebenen weiteren Schritte konsequent verfolgt werden, mit dem Ziel, die produktive Inbetriebnahme des Systems bis Mitte des Jahres 2027 zu gewährleisten.

Nach dem Konzeptentwurf sollen bestimmte Transaktionsdaten auf Sammelanderkonten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten von einem elektronischen System über eine Schnittstelle der Banken abgerufen werden. Meldet das System eine Auffälligkeit, werden die Daten zur weiteren Prüfung an die regional zuständige Rechtsanwaltskammer übermittelt. Die BRAK wird sich jetzt um die rechtliche und technische Umsetzung des Konzepts kümmern, damit auch ein dauerhafter Erhalt der anwaltlichen Sammelanderkonten gewährleistet wird.

...

Rechtsanwältin Leonora Holling, Schatzmeisterin der BRAK, ist mit diesem Zwischenergebnis sehr zufrieden:

„Die Mühe und die unzähligen Gespräche haben sich gelohnt. Für den Moment können Anwältinnen und Anwälte bezüglich ihrer Sammelanderkonten zumindest bis Ende 2026 aufatmen. Unsere Aufgabe ist es jetzt, die Konten dauerhaft zu erhalten.“

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Weitere Informationen:

Rechtsanwältin Stephanie Beyrich,  
(Geschäftsführerin/Pressesprecherin)

Cornelia Kaschel-Blumenthal (Referentin)

Tel. 030.28 49 39 - 82  
Mail [beyrich@brak.de](mailto:beyrich@brak.de)

Tel. 030.28 49 39 -19  
Mail [kaschel@brak.de](mailto:kaschel@brak.de)



## 3. ERV/BEA

### **beA-Gesellschaftspostfach: BRAK empfiehlt qualifizierte elektronische Signatur**

Der BGH hat mit Beschluss vom 16.09.2025, Az. VIII ZB 25/25, klargestellt, dass bei Einreichungen über das beA-Postfach einer Berufsausübungsgesellschaft keine Personenidentität zwischen Signierendem und Versender erforderlich ist.

Die BRAK gibt Praxistipps, um die dennoch bestehenden Rechtsunsicherheiten für Berufsausübungsgesellschaften zu vermeiden.

Tatsächlich bleibt bislang die Frage ungeklärt, ob auch bei beA-Nachrichten von Berufsausübungsgesellschaften eine Personenidentität zwischen Signatur und Versand erforderlich ist. Laut aktuellem BGH-Beschluss vom 16.09.2025 (VIII ZB 25/25) muss bei einer Einreichung über das Gesellschaftspostfach einer Berufsausübungsgesellschaft nicht zwingend der einfach signierende Anwalt auch der versendende VHN-Berechtigte sein - anders als bei Einreichungen über das persönliche Anwaltspostfach.

Der BGH-Entscheidung lag folgender Fall zugrunde:

Eine Rechtsanaltsgesellschaft reichte für die Klägerin eine Berufsbegründung über das Gesellschaftspostfach ein. Der Schriftsatz war von einem der Partner der BAG einfach signiert. Hierin sah das Landgericht eine Verletzung der Form des § 130a III 1 Hs. 2 ZPO. Das Landgericht forderte in Anlehnung an die Rechtsprechung zum persönlichen beA eine Identität zwischen dem Absender und der signierenden Person. Laut Prüfvermerk war Absender die Gesellschaft und signierende Person der Anwalt. Das Gericht war der Auffassung, dass die Einreichung unwirksam sei, da es an dieser Identität fehle.

Hingegen hat der BGH festgestellt, dass die Berufsbegründung wirksam eingereicht wurde und die Rechtsauffassung des Landgerichtes fehlerhaft ist. Der BGH stellte klar, dass die Anforderungen der Personenidentität (Postfachinhaber = Signierender = Sender) nur für das persönliche beA-Postfach von Anwältinnen und Anwälten (§ 31a BRAO) gilt. Diese Grundsätze könnten aber nicht auf das Gesellschaftspostfach übertragen werden, da beim Gesellschaftspostfach die Gesellschaft als juristische Person die Postfachinhaberin und damit auch die Absenderin ist. Die Gesellschaft muss sich daher zwingend für Signatur und Versand durch eine natürliche Person (Anwalt) vertreten lassen. Die vom Landgericht geforderte Identität (Gesellschaft = Anwalt) ist logisch unmöglich und würde die Nutzung des Gesellschaftspostfaches für einfach signierte Dokumente entgegen dem gesetzgeberischen Willen unmöglich machen.

Vielmehr würde es für die Formwirksamkeit genügen, dass der Schriftsatz einfach signiert ist und über den sicheren Übermittlungsweg „Gesellschaftspostfach“ versendet wird. Der Versand muss durch eine Person erfolgen, der die Gesellschaft das Recht zur Versendung eingeräumt hat (sogenannter VHN-Berechtigter). Der VHN-Berechtigte muss ein vertretungsberechtigter und postulationsfähiger Anwalt der Gesellschaft sein (§ 23 III / RAVPV). Der vertrauenswürdiger Herkunftsnnachweis (VHN) bestätigt die Erfüllung dieser Voraussetzungen.

Die BGH-Entscheidung lässt indes aber eine wichtige, für diesen Fall aber nicht relevante Rechtsfrage offen: Muss der Anwalt, der den Schriftsatz einfach signiert, identisch mit dem VHN-berechtigten Anwalt sein, der den Versand vornimmt?



Der BGH neigt dazu, diese Frage zu verneinen und sieht die Parallele zum Behördenpostfach, bei dem Rechtsprechung eine solche Identität jedenfalls nicht fordert. Es war aber nicht erforderlich, eine abschließende Entscheidung über diese Frage zu treffen, da die Klägerin mittels eines beA-Nachrichtenjournals nachgewiesen hatte, dass der signierende Anwalt den Versand selbst vorgenommen hatte. Der BGH rügt, dass das Landgericht unter Verletzung des rechtlichen Gehörs diesen Beweis ignoriert hat und führt aus, dass der Verteilernachweis über das Nachrichtenjournal offenstehen muss, solange der VHN aus technischen Gründen die Person des Senders nicht ausweist.

Die BRAK rät deshalb dazu, bei Nutzung der einfachen Signatur auch die Nachweise über die Person des Sendes zu sichern. Im BGH-Fall erfolgte dies erfolgreich durch Vorlage eines Nachrichtenjournals, aus welchem hervorging, welcher Nutzer den Versand getätigten hatte. Der BGH betonte, dass dieser Beweis zulässig zu berücksichtigen ist.

Außerdem empfiehlt die BRAK bis zur abschließenden Klärung dieser Frage, Nachrichten aus dem Gesellschaftspostfach stets in einer qualifizierten Signatur eines vertretungsberechtigten Anwalts zu versenden und hat die Hinweise in beA-Anwenderportal auch entsprechend angepasst.

Weiterführender Link: [BGH-Beschluss vom 16.9.2025 - VIII ZB 25/25](#)

Quelle: BRAK

## Bekanntmachung des BMJV zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2025 – ERVB 2025)

Seit dem 29.07.2025 gilt die ERVB 2025. Im Vergleich zur bislang geltenden 2. ERVB 2022 wurde geändert, dass nunmehr auch USB-Speichermedien, die mit den Dateisystemen exFAT oder NTFS formatiert sind und dem USB-Standard 2.0 oder höher entsprechen, zulässige physische Datenträge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 ERVV sind.

Die sonstigen Bestimmungen blieben unverändert.

Die neue ERVB 2025 finden Sie [hier](#).

## ***Bye bye, cyberJack Secoder!***

### ***Warum Sie nur mit einem aktuellen Kartenlesegerät Ihr beA weiter nutzen können***

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Berlin, 05.11.2025 (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 5/2025)

**Die Sicherheitstechnik entwickelt sich ständig weiter – und macht auch vor Kartenlesegeräten nicht Halt. Weil aktuelle Sicherheitsanforderungen darauf nicht mehr abbildbar sind, wird ab Ende 2025 ein in vielen Kanzleien eingesetzter Kartenleser vom beA-System nicht mehr unterstützt. Wie Sie erkennen, ob Ihr Gerät betroffen ist, und was zu tun ist, damit Sie weiterhin Ihr beA nutzen können, erläutert dieser Beitrag.**

Voraussichtlich ab Ende November 2025 wird die im besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) zur Ansteuerung der Kartenlesegeräte eingesetzte Standardsoftware das Kartenlesegerät cyberJack secoder der Firma REINER SCT nicht mehr unterstützen. Das Gerät kann dann für das Arbeiten im beA nicht mehr genutzt werden.

Grund für die Abkündigung ist, dass die Firma REINER SCT bereits vor einiger Zeit den Support für dieses Gerät eingestellt hat. Es wurde in der Einführungsphase des beA zwischen 2015 und 2017 hergestellt, seine Nutzung ist unter Anwältinnen und Anwälten relativ weit verbreitet. Die neuesten Sicherheitsanforderungen lassen sich darauf jedoch nicht mehr abbilden. Dies trifft auch auf weitere ältere Kartenlesegeräte zu, die ebenfalls vom Hersteller abgekündigt wurden.

#### ***Ist mein Kartenleser betroffen?***

Sollten Sie einen Kartenleser der Firma Reiner nutzen, können Sie in der Regel am Typenschild auf der Rückseite erkennen, um welches Gerät es sich handelt. Zudem wird der Modellname auch im Display des Kartenlesers angezeigt, wenn er am Rechner angeschlossen wird. Aber Obacht: „Secoder“ ist kein eindeutiger Modellname, sondern bezeichnet die im Gerät eingesetzte Software. Diese wird auch in aktuellen und weiterhin mit dem beA funktionierenden Kartenlesern genutzt, die deshalb ebenfalls „Secoder“ als Teil ihres Modellnamens haben können.

[Foto cyberJack secoder]

Das [Datenblatt](#) des Geräts enthält eine ausführliche Beschreibung. Weitere Erläuterungen, wie Sie erkennen können, welches Kartenlesegerät Sie im Einsatz haben, finden Sie im [beA-Anwenderhandbuch](#).

### **Ist der cyberJack Secoder jetzt noch nutzbar?**

Zum aktuellen Zeitpunkt ist der cyberJack Secoder noch mit dem beA verwendbar. Der Hersteller stellt auch noch Aktualisierungen der Treibersoftware zur Verfügung. Aber eben nur noch bis Ende November – daher müssen Sie handeln!

### **Welche Möglichkeiten gibt es?**

Um Einschränkungen beim Zugriff auf Ihr beA zu vermeiden, tauschen Sie Ihr abgekündigtes Kartenlesegerät bitte frühzeitig gegen ein aktuelles Gerät aus. Im [beA-Anwenderhandbuch](#) sind alle unterstützten Geräte aufgelistet.

Sie können darüber hinaus auch ein Softwarezertifikat bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer bestellen, über das Sie auch ohne Verwendung eines Kartenlesegeräts auf das beA-System und die mobile beA-App zugreifen können. Bitte beachten Sie aber, dass für einige Aktivitäten – z.B. die Erstregistrierung oder die Vergabe von Berechtigungen – die Anmeldung mittels einer beA-Karte erforderlich ist. Das Softwarezertifikat reicht hierzu nicht aus.

#### **Sie brauchen Unterstützung?**

- Alle unterstützten Kartenlesegeräte finden Sie im [beA-Anwenderhandbuch](#).
- Bezugsquellen für Kartenlesegeräte sind neben den Websites der Hersteller solcher Geräte auch Online-Marktplätze, der Elektronikfachhandel sowie die [Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer](#).
- Möchten Sie speziell **Geräte der Firma Reiner SCT** weiterbenutzen, finden Sie diese auf der [Website des Herstellers](#) sowie ergänzende Informationen dazu in dessen [Supportportal](#).
- Bei **Fragen zum beA** wenden Sie sich per E-Mail ([servicedesk@beasupport.de](mailto:servicedesk@beasupport.de)) oder telefonisch (030 21787017) an den beA-Anwendersupport.





## 4. GELDWÄSCHE

### Einführung einer 2-Faktor-Authentisierung bei goAML Web

Die Zentralstelle für die Entgegennahme von Geldwäsche-Verdachtsmeldungen (FIU) hat über die Einführung einer 2-Faktor-Authentifizierung für den Zugang zum System goAML Web voraussichtlich zum 01.09.2025 informiert.

Für die Umstellung auf das 2-Faktor-Authentifizierungssystem wird die FIU an die registrierten Verpflichteten eine E-Mail mit einem Verifizierungscode an die für den jeweiligen Nutzer hinterlegte E-Mail-Adresse versenden.

Die FIU bittet deshalb um Prüfung, ob die im goAML hinterlegte E-Mail-Adresse aktuell ist. Eine detaillierte Anleitung für die Nutzung der 2-Faktor-Authentisierung finden Sie [hier](#).

## 5. PERSONALNACHRICHTEN

### Neuzulassungen

Valentino Betsch, Neustadt  
Melanie Maria Mrochen, Ludwigshafen  
Sandra Dörflinger, Kaiserslautern  
Anne Francesca Neff, Dahn  
Armina Vilkauskaite, Kaiserslautern  
Felix Schäfer, Zweibrücken  
Jürgen Harz, Speyer  
Valentin Fuhrmann, Pirmasens  
Sarah Mahmoud, Kaiserslautern  
Falco Alexander Hoffmann, Frankenthal  
Hans-Peter Zerf, Speyer  
Ibidapo Femi Toshun, Kaiserslautern  
Max Ferdinand Müller, Zweibrücken  
Valérie Ellen Kreuz, Kaiserslautern  
Annika Inken von Albedyll,

### Aufnahme nach Kanzleisitzverlegung

Lisa Symnick, Kirchheimbolanden  
Jutta A. Schmidt, Leinsweiler  
Max Weinkämmerer, Speyer  
Natalia Reschetnikow, Kaiserslautern  
Annika Inken von Albedyll  
Dr. Mirco Manuel Kron

### Neuzulassung Syndikusrechtsanwälte

Vivian Charlotte Staudt, Kaiserslautern

# Kammerreport Nr. 2/2025

Dezember 2025

Pfälzische  
Rechtsanwaltskammer  
Zweibrücken



## Aufnahme Syndikusrechtsanwälte nach Kanzleisitzverlegung

Dr. Sophie Charlotte Stüben, Ludwigshafen

## Neuzulassung Berufsausübungsgesellschaft

Dr. Langguth & Kollegen PartGmbB

Breiner, Melzer und Partner

Dr. Detzel & Partner

## Lösung Berufsausübungsgesellschaft

BlumLang Rechtsanwälte

## Lösung

Desiree Schmidt-Wallrich

Franziska Gasse

Maren Krusemark-Leis

Hans-Heinrich Schweppe

Uta Wingen

Matthias Schey

Thorstern Stern

Burkhard Mattern

Claus Martin Hertz

Viola Hauser-Tartakowsky

Rainer Herzfeldt

Kurt-Volker Marx

Renate Wiskamp-Prigge

Marc Heiden

Peter Herbel

Christine Monsch

Christiane Beil

Volker Neumann

Hans-Christian Spann

Jaroslaw Kotula

Annika Hack

Marcus Köller

Nina Ritter-Reischl

Martin Liebi

Claudia-Ariane Mala

Fatih Baris Tosun

Werner Friedrich

Claudia Cornelius

## Verstorben

Annette Luise Wittmer

Karl Helfrich



## Fachanwälte

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“/ „Fachanwältin für...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

### Fachanwalt für Arbeitsrecht

Sascha-Gordon Seeger

### Fachanwalt für Erbrecht

Michael Kaiser

Lisa Jung

Stefan Paul Klieber

Christoph Lang

### Fachanwalt für Strafrecht

Christian Thomas Behnke

### Fachanwalt für Familienrecht

Maximilian Graf

### Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Maximilian Boden

## 6. AUSBILDUNG

### Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2025

Im Sommer 2025 haben sich insgesamt 26 Auszubildende für die Abschlussprüfung angemeldet. Die Prüfung wurde von zwei Absolventen nicht bestanden.

Es wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Noten	BBS KL	BBS LD	BBS LU
1			1
2	3	1	2
3	3	3	7
4		3	1



## „Ein Beruf mit Menschen und ein Beruf für Menschen“ Feierliche Zeugnisübergabe am 27.06.2025 und Verleihung der Kammermedaille

Im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung am 28.06.2025 übergab Justizminister Philipp Farns die Prüfungszeugnisse an die Absolventinnen der Sommerabschlussprüfung 2025 im Veranstaltungszentrum TRIWO in Zweibrücken. In seinem an die Absolventinnen, deren Begleitungen, die Mitglieder des Prüfungsausschusses, Lehrer und Vorstandsmitglieder gerichteten Grußwort fasste er mit den Worten „Ein Beruf mit Menschen und ein Beruf für Menschen“ den wohl wichtigsten Aspekt des Berufsbilds der/des Rechtsanwaltsfachangestellten zusammen und betonte außerdem dessen Vielseitigkeit und Komplexität auch und gerade in Zeiten der fortschreitenden Digitalisierung und Modernisierung der Anwaltschaft und der Justiz.

Auch der Präsident der Kammer JR Dr. Thomas Seither, die Vorsitzende des Prüfungsausschusses Desirée Gebhardt und OStRin Dr. Annette Ehrgott als Vertreterin der Berufsbildenden Schulen wandten sich mit sowohl lobenden als auch aufmunternden Worten an die stolzen Absolventinnen. Als Vertreterinnen der Auszubildenden hielten Natascha Herschinger und Lara Neiheiser einen launigen Rückblick auf die Ausbildungs- und Prüfungszeit und bedankten sich bei ihren Ausbildern, Lehrern, Familien und Freunden für die Unterstützung.

Jahrgangsbeste war Natascha Herschinger, Kanzlei VST Ludwigshafen, die für diese Leistung mit einem Blumenstrauß bedacht wurde.

JR Dr. Seither ehrte mit der Verleihung der Kammermedaille außerdem Frau Silke Lobacz, Kanzlei WISSING HEINTZ GEHRLEIN Rechtsanwälte PartGmbB, Landau, für ihr langjähriges Engagement im Berufsbildungs- und Prüfungsausschuss der Kammer.

Im Anschluss an die Zeugnisübergabe wurde gemeinsam auf der Terrasse mit Sekt, Wein und Fingerfood gefeiert.

## 30-jähriges Kanzleijubiläum

JR Christian Wiebelt, wkw Rechtsanwälte Kaiserslautern, freute sich, am 5.11.2025 im Rahmen einer kleinen Feierstunde Frau Andrea Fritz eine Urkunde für ihre 30-jährige Betriebszugehörigkeit übergeben zu dürfen. Frau Fritz ist seit 1995 in der Kanzlei tätig und seit diesem Zeitpunkt eine feste Größe in der Kanzlei. Sie besticht durch ihre große Kompetenz, ihre Teamfähigkeit und Kollegialität und -wie das Jubiläum beweist- durch ihre Loyalität.

Die Geschäftsstelle stellt allen Kanzleien sehr gerne Urkunden für Betriebsjubiläen für Kanzleimitarbeiter und -mitarbeiterinnen zur Verfügung und veröffentlicht natürlich ebenso gerne auch Berichte über die Jubilare und Jubilarinnen im Kammerreport.



Foto: JR Christian Wiebelt

Andrea Fritz, JR Christian Wiebelt



## 7. RECHTLICHES/PROZESSUALES

### Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht

Die Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten hat die Qualitätsstandards an die aktuelle Gesetzeslage angepasst und ihre Empfehlungen vor allem im Hinblick auf datenschutzrechtliche Anforderungen erweitert. Bei der Entwicklung der Mindestanforderungen wurde die Arbeitsgruppe von dem BMJV unterstützt. Außerdem waren neben dem Bundesgerichtshof auch die Landesjustizministerien eingebunden. Die Arbeitsgruppe selbst besteht aus Vertretern von Fachwerkverbänden, Kammern und Instituten.

Anlage: [Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten Kindschaftsrecht \(3. Auflage\)](#).

### Referentenentwurf des BMF eines Gesetzes zur Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rentenalter (Aktivrentengesetz)

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) rügt in ihrer [Stellungnahme Nr. 49/2025](#) zum Referentenentwurf des Aktivrentengesetzes des BMF die unangemessen kurze Frist von nicht einmal einem Werktag, innerhalb derer den Verbänden die Möglichkeit eingeräumt worden war, zu dem Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen, und die Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern und Selbständigen, da die Selbständigen, die oftmals über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus weiter berufstätig sind, von den Steuererleichterungen ausgenommen werden sollen.

### Änderung von § 10 BORA

§ 10 BORA, der bislang die Briefbögen regelte, wurde wie folgt neu gefasst:

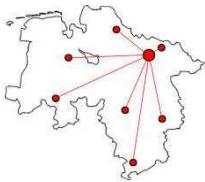
#### (1) [Allgemeine Informationen]

*Vor Abschluss des Mandatsvertrags oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung anwaltlicher Dienstleistungen müssen den Mandantinnen und Mandanten die Angaben gemäß § 2 Abs. 1 Dienstleistungs-Informationspflichtenverordnung zur Verfügung gestellt werden. Berufsausübungsgesellschaften haben zusätzlich die Namen etwaiger persönlich haftender Gesellschafterinnen und Gesellschafter zur Verfügung zu stellen. Dafür genügt ein Verweis auf das elektronische Rechtsanwaltsverzeichnis (§ 31 Bundesrechtsanwaltsordnung) oder andere öffentlich zugängliche Register, wenn sich die Namen daraus ergeben.*

#### (2) [Informationen auf Anfrage]

*Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere zur Prüfung von möglichen Interessenkollisionen und Tätigkeitsverboten wegen Vorbefassung (§ 43a Abs. 4, § 45 Bundesrechtsanwaltsordnung), hat eine Berufsausübungsgesellschaft auf Anfrage die in der Sozietät tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mitzuteilen. Die Mitteilung kann durch einen Verweis auf das elektronische Rechtsanwaltsverzeichnis (§ 31 Bundesrechtsanwaltsordnung) ersetzt werden, wenn sich die Namen daraus ergeben. Die Mitteilungspflicht gilt entsprechend hinsichtlich der anwaltlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einzelanwältin oder eines Einzelanwalts. Zur Feststellung von Haftungsverhältnissen sind auf Anfrage Auskünfte gemäß Abs. 1 Satz 2 und 3 zu erteilen, wenn sich die Haftungsverhältnisse seit Beginn des Mandats geändert haben.*

# **Neufassung der Streitwertkatalogs der mit Bau- und Immissionsschutzrecht befassten Senate des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts**



Verwaltungsgerichtsbarkeit  
Niedersachsen

Postanschrift:  
Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 23 71, 21313 Lüneburg

An die Rechtsanwaltskammern  
in Celle, Braunschweig und Oldenburg  
sowie die Bundesrechtsanwaltskammer



**Niedersächsisches  
Oberverwaltungsgericht**

**Der Präsident**

Ihr Zeichen:

Geschäfts-Nr.:

Durchwahl:

Datum:

23.09.2025

## **Neufassung des Streitwertkatalogs der mit Bau- und Immissionsschutzrecht befassten Senate des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit dem Bau- und Immissionsschutzrecht befassten Senate des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts haben ihren Streitwertkatalog überarbeitet. Die ab dem 1. Oktober 2025 zur Anwendung gelangende Neufassung trägt vor allem der Tatsache Rechnung, dass die Bau- und Immobilienpreise in Niedersachsen in den vergangenen Jahren weiter gestiegen sind. Das führt dazu, dass die bislang geltenden Streitwertannahmen das wirtschaftliche Interesse an einem Bauvorhaben in Teilen nicht mehr zutreffend abbilden. Die Neufassung berücksichtigt ferner den neuen Streitwertkatalog des Bundesverwaltungsgerichts in der Fassung der am 21. Februar 2025 beschlossenen Änderungen und übernimmt dessen wesentliche Ansätze.  
Die Neufassung finden Sie im Anhang. Ich bitte Sie, diese an die mit dem öffentlichen Baurecht und dem Immissionsschutzrecht befassten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte weiterzuleiten und gegebenenfalls in Ihren Verbandsmitteilungen zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Hausanschrift**  
Uelzener Straße 40  
21335 Lüneburg

**Telefon**  
04131 718-0  
**Telefax**  
05141 5937-  
32301

**E-Mail (nicht in Rechtssachen)**  
ovglg-verwaltungspoststelle@justiz.niedersachsen.de  
**Internet:**  
[www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de](http://www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de)  
**Datenschutz:**  
Bitte beachten Sie die Hinweise zum Datenschutz  
auf unserer Internetseite  
[www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/  
datenschutz/](http://www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/datenschutz/)

**Überweisung an:**  
**Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht**  
NORD/LB Hannover BIC: NOLADE2H  
IBAN: DE02 2505 0000 0106 0249 38

**Streitwertkatalog der mit Bau- und Immissionsschutzsachen befassten Senate  
des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts für ab dem 1.10.2025 eingegangene Verfahren**

**1. Baugenehmigung für Wohnhäuser**

a) Einfamilienhaus	30.000,-
b) Doppelhaushälfte/Reihenendhaus	25.000,-
c) Reihenmittelhausscheibe	20.000,-
d) Mehrfamilienhaus je Wohneinheit	15.000,-
e) Apartmenthaus je Apartment	10.000,-
f) betriebsbezogenes und Ferienwohnen	+ 50%
g) Umbau und Nachtragsgenehmigung	Einzelfall

*Bei besonders hochwertigen Vorhaben (Indiz: Mindestwohnfläche von 200 m<sup>2</sup> bei Häusern, 150 m<sup>2</sup> bei Wohnungen) kann der Streitwert angemessen erhöht werden.*

**2. Baugenehmigung für kleine Bauten**

a) Wochenendhaus	10.000,-
b) Wohnwagen-/Wohnmobilstellplatz zur aktiven Nutzung	5.000,- je Einstellplatz
c) Laube, Gerätehütte, offene Weidehütte	5.000,-
d) Garage/Carport (selbst. Baugenehmigung)	5.000,- je Einstellplatz
e) Stellplatzanlage (selbst. Baugenehmigung) einschl. Wohnwagen-/Wohnmobilstellplatz außerhalb der Betriebsphase	3.000,- je Einstellplatz

**3. Bau- bzw. immissionsschutzrechtliche Genehmigung für gewerbliche Nutzungen**

*Sofern nachfolgend nicht aufgeführt: Zuschlag von 50% bis 100% gegenüber entsprechenden Wohngebäuden; soweit Vergleichbarkeit fehlt: geschätzter Jahresnutzwert (Indiz: Jahresnettomiete)*

a) Lager-/Maschinenhalle	130,- je m <sup>2</sup> Nutzfläche
b) Einzelhandelsbetrieb mit zentrenrelevantem Sortiment	300,- je m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
c) sonstiger Einzelhandelsbetrieb	150,- je m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
d) Spielhalle	800,- je m <sup>2</sup> Nutzfläche
e) Wettbüros/Wettannahmestelle	mindestens 15.000,-
f) Bordelle/bordellartige Betriebe	mindestens 15.000,-
g) Diskotheken	110,- je m <sup>2</sup> Geschoßfläche
h) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige landw. Anlagen	10% der Investitionskosten
i) baugenehmigungspflichtige Ställe	10% der Investitionskosten, sofern Investitionskosten nicht bekannt: - für Intensivtierhaltung - sonstige Ställe
	110,- je m <sup>2</sup> Stallfläche 60,- je m <sup>2</sup> Stallfläche

j) Reithallen	60,- je m <sup>2</sup> Nutzfläche
k) Energiegewinnungsanlagen	10% der Investitionskosten
l) sonstige immissionsschutzr. genehmigungsbedürftige Anlagen	degressiv 10% bis 2,5% der Investitionskosten

#### **4. Baugenehmigung für Werbeanlagen**

a) Werbetafel im Euroformat	5.000,-
b) sonstige Werbeschilder je nach Größe	500,-/m <sup>2</sup>
c) Wechselwerbung, einschl. Diaprojektionsanlagen/LED-Tafeln	Dreifaches einer statischen Tafel
d) beidseitige Tafeln	wie zwei Tafeln
e) Zuschlag Beleuchtung	500,-

#### **5. Vorbescheid**

a) Bebauungsgenehmigung (planungsrechtlicher Bauvorbescheid)	i.d.R. wie Baugenehmigung
b) Vorbescheid bezüglich Detail	entsprechend weniger
c) Standortvorbescheid (§ 9 BImSchG)	i.d.R. 50% des Genehmigungswertes

#### **6. (zu 1. bis 5.)**

a) widerrufliche Genehmigung	20% weniger
b) Nutzungsänderungsgenehmigung	i.d.R. wie Erstgenehmigung
c) Bescheidungsklagen und Anträge auf Wiederaufgreifen des Verfahrens	mindestens 50% des Verpflichtungsstreitwerts nach Kostenaufwand bzw. geschätztem entgehenden Gewinn, bei dauerhaft wirksamen Nebenbestimmungen bis zum dreifachen Jahresbetrag des entgehenden Gewinns wie Baugenehmigung/Bauvorbescheid
d) isolierte Anfechtung von Nebenbestimmungen	mindestens 50% des Verpflichtungsstreitwerts nach Kostenaufwand bzw. geschätztem entgehenden Gewinn, bei dauerhaft wirksamen Nebenbestimmungen bis zum dreifachen Jahresbetrag des entgehenden Gewinns wie Baugenehmigung/Bauvorbescheid
e) Verlängerung einer Baugenehmigung/eines Bauvorbescheids	mindestens 50% des Verpflichtungsstreitwerts nach Kostenaufwand bzw. geschätztem entgehenden Gewinn, bei dauerhaft wirksamen Nebenbestimmungen bis zum dreifachen Jahresbetrag des entgehenden Gewinns wie Baugenehmigung/Bauvorbescheid
f) Verlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	Jahresbetrag des entgehen den Gewinns

g) Änderung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung	bis zum dreifachen Jahresbetrag des entgehenden Gewinns
h) Teilgenehmigung	entsprechender Bruchteil des Genehmigungswertes

## 7. Sanierungsrechtliche Genehmigung

a) für Bauvorhaben	wie Baugenehmigung
b) für Vermietung, Verkauf, Belastung	Jahresmiete bzw. Veräußerungserlös

## 8. Nachbarklagen

*Für Beeinträchtigungen, die weder atypisch schwerwiegend noch atypisch geringfügig sind, ist der Genehmigungswert der beeinträchtigten Nutzung (siehe Nr. 1-4) zugrunde zu legen.*

*Wird klägerseits eine bezifferte Grundstückswertminderung geltend gemacht, ist mindestens diese anzusetzen.*

*Ansonsten gelten folgende Rahmen:*

a) Beeinträchtigung eines Einfamilienhauses/Ferienhauses	10.000,- bis 40.000,-
b) Beeinträchtigung eines Mehrfamilienhauses	10.000,- bis 20.000,- je betroffene Wohneinheit
c) Beeinträchtigung von (ehem.) Hofstellen im Außenbereich	15.000,- bis 40.000,-
d) Beeinträchtigung von gewerblichen Betrieben	10.000,- bis 150.000,-
e) Gemeindliche Nachbarklage - zur Verteidigung des eigenen Einzelhandels	40.000,- bis 80.000,- bis 150.000,-
f) Klage eines Umweltverbandes	15.000,- bis 60.000,-
g) Klagen sonstiger Träger öffentlicher Belange	15.000,- bis 60.000,-

*Wird gleichzeitig eine Baugenehmigung angegriffen und bauaufsichtliches Einschreiten verlangt, ist der Streitwert für jedes Rechtsschutzbegehr ohne Abschlag anzusetzen.*

## 9. Normenkontrollverfahren

a) zur Erlangung/Bewahrung von Baurechten	50% bis 100% des Vorschlags-/Genehmigungswertes
b) zur Bewahrung einer Privilegierung im Außenbereich ohne konkreten Vorhabenbezug	30.000,- bis 60.000,-
c) zum Schutz vor planbedingten Störungen/Schutzansprüchen	wie Nachbarklage

d) Gemeindlicher Nachbarantrag	40.000,- bis 80.000,-
- zur Verteidigung des eigenen Einzelhandels	bis 150.000,-
e) Antrag der Aufsichtsbehörde/Genehmigungsbehörde	20.000,-
f) Antrag eines Umweltverbandes	15.000,- bis 60.000,-
g) Veränderungssperre	50% des Streitwertes des gesperrten Vorhabens bzw. des sich aus b) ergebenden Wertes

## 10. Bauordnungsrechtliche Beseitigungsverfügung

Allgemein: Summe aus Beseitigungskosten (im Zweifel 50,-/m<sup>3</sup> umbauten Raums) und Zeitwert des Gebäudes, mindestens aber Summe aus Beseitigungskosten und Jahresnutzwert. Ist hierzu nichts vorgetragen, gilt:

a) Einfamilienhaus	150.000,- bis 500.000,-
b) massives Wochenendhaus	80.000,-
c) hölzernes Wochenendhaus	40.000,-
d) Gerätehütte	5.000,-
e) Wohnwagen-/Wohnmobilstellplatz zur aktiven Nutzung	6.000,-
f) Garage	10.000,-
g) Carport	5.000,-
h) Stellplatz	3.500,-

Bei Zusammentreffen von Genehmigung und Abbruchverfahren: höherer Einzelstreitwert, keine Addition.

## 11. Sonstige bauaufsichtliche Anordnungen

a) Nutzungsverbot	Jahresnutz- oder Mietwert
b) Stilllegungsverfügung (Baueinstellung)	50% des Nutzungsverbotes
c) Anforderung von Bauvorlagen	Kosten der Bauvorlagen, mindestens 2.000,-
d) Erfüllung der Stellplatzpflicht	Ablösebetrag, ersatzweise je Stellplatz 5.000,-
e) Auskunftsanspruch	2.000,-
f) Erfüllung von Nebenbestimmungen	nach erforderlichem Kostenaufwand
g) Duldungsverfügung	Streitwert des Nutzungsverbotes oder der sonstigen bauaufsichtlichen Anordnung

## 12. Beseitigungsanordnung, temporäre Stilllegung oder Betriebsuntersagung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen

Höhe des entgangenen Gewinns/Schadens

### **13. Vollstreckung**

- |   |  |
|---|--|
| a) Zwangsmittelandrohung in der Ordnungsverfügung | kein Zuschlag; Gesamtstreitwert aber mindestens wie b)                               |
| b) selbständige Androhung                         | Hälfte des angedrohten Zwangsgeldes bzw. der vorauss. Kosten der Ersatzvornahme      |
| c) Festsetzung eines Zwangsgelds                  | volle Höhe des Zwangsgeldes  |
| d) Ersatzvornahme                                 | Höhe der veranschlagten Kosten   |
| e) Festsetzung und Androhung                      | kombinierter Streitwert aus b) und c) bzw. d)  |
| f) Pfändungs- und Überweisungsverfügung           | Höhe des beizutreibenden Betrages, begrenzt durch den Wert der gepfändeten Forderung |

### **14. Zurückstellung eines Bau- oder immissionsschutzrechtlichen Antrags, befristete Untersagung nach § 12 Abs. 2 ROG**

1/3 des Hauptsachestreitwertes

### **15. Vorkaufsrecht**

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| a) Klage des Verkäufers | Preisdifferenz, mindestens Auffangwert  |
| b) Klage des Käufers    | 25% des Kaufpreises, wenn keine näheren Anhaltspunkte für das wirtschaftliche Interesse des Käufers vorliegen |

### **16. Maßnahmen der Aufsichts-/Genehmigungsbehörde**

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| a) Genehmigung eines Bauleitplans/RROP       | 15.000,- bis 60.000,- |
| - zur Verteidigung des eigenen Einzelhandels | bis 150.000,-         |
| b) Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens | 20.000,- bis 60.000,- |
| - zur Verteidigung des eigenen Einzelhandels | bis 150.000,-         |

*Maßgeblich sind jeweils die städtebaulichen Folgen für die Gemeinde. Diese sind abzuschätzen, i.d.R. kein Rückgriff auf den Auffangwert!*

### **17. Denkmalrecht**

- |                                 |  |
|---------------------------------|--|
| a) Streit um Denkmaleigenschaft | 5.000,- bis 50.000,-, je nach Umfang der baulichen Anlage und dem wirtschaftlichen Interesse des Eigentümers |
|---------------------------------|--|

b) Genehmigung für einzelne Maßnahmen	je nach Fallkonstellation Mehrkosten einer denkmalgerechten Ausführung oder Baugenehmigungswert
c) Instandsetzungs-/Rekonstruktionsgebot	i.d.R. Baukostensumme (Reduktion insbesondere bei Streit um Ausführungsmodalitäten)
d) sonstige denkmalrechtliche Anordnungen	Betrag der Aufwendungen bzw. des wirtschaftlichen Schadens
e) Abbruchgenehmigung	
- für konkretes Ersatzvorhaben	50% bis 100% des Genehmigungswertes des nach Abbruch geplanten Vorhabens
- zur Vermeidung von Erhaltungspflichten	aufgelaufene, hilfsweise jährliche Unterhaltskosten
f) Steuerbescheinigung	30% der zu bescheinigenden Kosten, wenn kein persönlicher Steuersatz bekannt ist

#### **18. Vorläufige Regelungen (§§ 80, 80a, 123, 47 Abs. 6 VwGO)**

a) Sanierungsrechtliche Ausgleichsbeträge und sonstige bezifferte Geldleistungen*	25% des Hauptsachewertes
b) sonst	regelmäßig 50% des Hauptsachewertes; Ausnahme: Vorwegnahme der Hauptsache
c) Abänderungsanträge	Streitwert des Ausgangsverfahrens, soweit Festsetzung erforderlich
d) Sicherung der aufschiebenden Wirkung	entsprechend Wiederherstellung/Anordnung aufschiebender Wirkung, bei Teilmisssachtung ein Bruchteil

\*Eilrechtsschutz gegen Zwangsgeldandrohungen bzw. -festsetzungen ist nach Buchst. b) zu beziffern.

#### **19. Fortsetzungsfeststellungsklagen**

in der Regel ebenso wie eine auf das vergleichbare Ziel gerichtete Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage

#### **20. Streit um Beiladung**

Auffangwert

**Örtliche Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken**

**PFÄLZISCHES OBERLANDESGERICHT** Zweibrücken, den 27. November 2025

3204 E – 1/26

**B e s c h l u s s**

Gemäß § 140 a Abs. 2 GVG und gemäß § 5 der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren vom 19.11.1985 (GVBl. 1985 S. 265) erklärt das Präsidium des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken hinsichtlich der Wiederaufnahmeverfahren einschließlich der Anträge zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens im Geschäftsjahr 2026 für örtlich zuständig:

1. In Wirtschaftsstrafsachen:

- a) das Landgericht Kaiserslautern für Anträge gegen Entscheidungen des Landgerichts Koblenz;
- b) das Amtsgericht Kaiserslautern für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein;
- c) das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Kaiserslautern.

2. In Weinsachen:

- a) das Amtsgericht Pirmasens für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Kaiserslautern;
- b) das Amtsgericht Kaiserslautern für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Pirmasens;
- c) das Amtsgericht Landau in der Pfalz für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße;

- d) das Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Landau in der Pfalz.
3. In Staatsschutzsachen:
- das Landgericht Zweibrücken für Anträge gegen Entscheidungen des Landgerichts Koblenz.
4. Im Übrigen:
- das Amts- und Landgericht Zweibrücken für den Landgerichtsbezirk Kaiserslautern;
- das Amts- und Landgericht Kaiserslautern für den Landgerichtsbezirk Zweibrücken;
- das Amts- und Landgericht Frankenthal (Pfalz) für den Landgerichtsbezirk Landau in der Pfalz;
- das Amts- und Landgericht Landau in der Pfalz für den Landgerichtsbezirk Frankenthal (Pfalz).

T h u r n

W i l h e l m

D r . S t e i t z

D r . W e i m e r

S c h w a r z

S c h w a r z

Z i n n o w



## 8. MITTEILUNGEN DES VERSORGUNGSWERKS

### Änderungen im Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern

#### 1. Dynamisierung der Renten

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern hat in ihrer Sitzung am 26.11.2025 beschlossen, die Rentensteigerungsbeträge ab dem 01.01.2026 wie folgt zu erhöhen:

- Rentensteigerungsbetrag 1 wird um 2,15% von € 93,00 auf € 95,00 erhöht
- Rentensteigerungsbetrag 2 wird um 3,33% von € 72,00 auf € 74,40 erhöht

#### 2. Satzungsänderungen

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern hat in ihrer Sitzung am 26. November 2025 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

Die Satzung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern vom 1. Januar 2011, veröffentlicht am 31. Oktober 2011 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40, S. 1950 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 3. Juli 2024, veröffentlicht am 16. September 2024 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 34, S. 637, wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

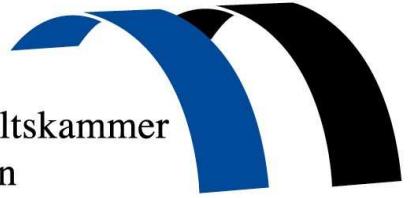
##### 1. § 23 wird wie folgt geändert:

###### a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Mitglieder, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, zahlen einen Beitrag, der sich aus dem Produkt des vollen Regelpflichtbeitrags nach Satz 2 multipliziert mit dem bis zum 55. Lebensjahr erreichten persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten (§ 12 Abs. 7) errechnet, es sei denn, sie weisen bis zum Ablauf des Beitragsjahres nach, dass ihr Einkommen des vorletzten Jahres bezogen auf das Jahr, für das der Beitrag festzusetzen ist, höher war. In diesem Fall ist auf Antrag der Beitrag nach diesem Einkommen festzusetzen, höchstens jedoch auf den Regelbeitrag nach Satz 2.“

###### b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für Mitglieder, die nach den Vorschriften dieses Absatzes nachweisen, dass bei ihnen die Summe von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, wird auf Antrag der Beitrag auf einen entsprechenden Anteil aus der Summe des jeweils nachgewiesenen Gesamteinkommens festgesetzt, soweit es auf einer Tätigkeit beruht, die anwaltlich erbracht werden kann; dazu zählen auch Gewinnanteile als Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft oder einer Gesellschaft soziätäfsähiger Berufe (§ 59c BRAO). Die Begriffsdefinition der §§ 14, 15 und 16 SGB IV für Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und Gesamteinkommen gelten entsprechend. Der Antrag auf einkommensbezogene Beitragsfeststellung ist bis zum 30. September eines Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr, für das der Beitrag festzusetzen ist (Ausschlussfrist), zu stellen. Dem



Antrag muss ein Einkommensnachweis des dem Antrag vorangegangenen Kalenderjahres beigelegt sein. Als Einkommensnachweis gilt eine Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe, eine betriebswirtschaftliche Auswertung, eine Gewinn- und Verlustrechnung, eine Bilanz für das dem Antrag vorangegangene Kalenderjahr oder, bei Vorliegen eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses, die Vorlage einer Entgeltbescheinigung für diesen Zeitraum. Andernfalls wird der Beitrag auf den Regelbeitrag nach Absatz 1 festgesetzt.“

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Sinkt bei selbstständig tätigen Mitgliedern das Einkommen für das Jahr, für das der Beitrag festgesetzt wurde, erheblich gegenüber dem Einkommen des vorvergangenen Jahres, so ist auf Antrag der Beitrag vorläufig nach dem Einkommen des für die Festsetzung maßgeblichen Kalenderjahres neu festzusetzen, wenn die Einkommensminderung glaubhaft gemacht wird. Ein Einkommensrückgang ist erheblich, wenn er zu einem um mindestens 15 vom Hundert geringeren Beitrag führen würde. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres zu stellen, für das der Beitrag herabgesetzt werden soll. Die vorläufige Festsetzung steht unter dem Vorbehalt, dass das Mitglied binnen neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag ermäßigt wurde, das tatsächliche Einkommen des betreffenden Jahres nachweist, so dass der daraus resultierende Beitrag endgültig festgesetzt wird. Andernfalls wird der vorläufige Beitragsbescheid aufgehoben. Beitragsnachzahlungen, die sich daraus ergeben, werden mit dem Rechnungszins, der jeweils für die Berechnung des Rentensteigerungsbetrags 2 gemäß § 12 Abs. 2 festgesetzt ist, verzinst.“

2. In § 28 Absatz 6 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 7)“ ersetzt.

## Artikel 2

Die Änderungen treten zum 27. November 2025 in Kraft.

## Stellungnahme des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern zu Medienberichten über Kapitalanlage einzelner Versorgungseinrichtungen

In den Medien wurde im Laufe des Jahres mit zunehmender Dynamik über teils heftige finanzielle Verwerfungen in einigen wenigen Versorgungswerken berichtet. Da es sich hier bislang um Mutmaßungen und Schätzungen handelt, können und wollen wir uns zum letztendlichen Ausmaß und den näheren Umständen nicht äußern. Die Ergebnisse von derzeit laufenden Prüfungen werden in den kommenden Monaten für mehr Klarheit sorgen. Was man aber höchstwahrscheinlich sagen kann ist, dass die im Raum stehenden Beträge deutlich über das Maß hinaus gehen, das die permanent zu überwachende Risikotragfähigkeit eines Versorgungswerks widerspiegeln sollte.

Verständlicherweise stellt man sich als Mitglied eines Versorgungswerks nun die Frage, ob es sich hier um Ausnahmefälle oder ein Problem im System der berufsständischen Versorgungseinrichtungen handelt und natürlich auch, ob das eigene Versorgungswerk vielleicht ebenfalls betroffen sein könnte.

Hierzu möchten wir wie folgt Stellung nehmen:



Nach den uns vorliegenden Informationen handelt es sich um wenige Einzelfälle und hinsichtlich der in den Medien berichteten Summen sogar um nur einen einzigen Fall. Der ganz überwiegende Teil der über 90 Versorgungswerke ist von den o.g. Verwerfungen nicht betroffen.

Dies können wir auch für Ihr Versorgungswerk so mitteilen. Es war stets so und wird auch so bleiben, dass die Kapitalanlage nicht nur hinsichtlich verschiedener Assetklassen, sondern auch innerhalb dieser breit diversifiziert ist. So genannte Klumpenrisiken, die wohl in o.g. Fall schlagend wurden und zu den geschilderten Problemen geführt haben sollen, sind somit faktisch ausgeschlossen. Daneben existiert ein engmaschiges Netz aus verschiedenen Kontroll- und Überwachungsmechanismen, die ebenfalls eine wie oben geschilderte Entwicklung de facto ausschließen. Bestandteile dieses Systems sind

- Wirtschaftsprüfungsberichte
- Versicherungsmathematische Gutachten
- Einhaltung interner Anlagerichtlinien
- Stresstests
- Asset-Liability-Studien
- Beachtung des ABV-Risikoleitfadens
- Regelmäßige Reports der schwerpunktmäßig mit den Kapitalanlagen befassten Geschäftsführung an den Verwaltungsausschuss
- Regelmäßige Sitzungen des Anlagenausschusses
- Bericht an die Vertreterversammlung

Compliance- und Governancerichtlinien werden derzeit entwickelt.

Bislang hat keiner der aufgelisteten Berichte zum Inhalt gehabt, dass Ihr Versorgungswerk an irgendeiner Stelle zu hohe Risiken eingegangen sei oder die Risikotragfähigkeit bzw. Leistungsfähigkeit nicht mehr gegeben sein könnte.

Vor dem Hintergrund dieser doch außergewöhnlichen Problematik, ist es uns ein Anliegen, Sie über die regelmäßig durch den Verwaltungsausschuss im Gremienportal zur Verfügung gestellten Informationen hinaus über die finanzielle Solidität Ihres Versorgungswerks zu informieren.

*Verwaltungsausschuss des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern*

## 9. VERSCHIEDENES



### Weihnachtsspendenaktion der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte 2025

Auch in diesem Jahr startet die Hülfskasse eine Weihnachtsspendenaktion für Kolleg:innen in schwierigen Lebenssituationen. Die Aktion läuft, wie bisher, bundesweit.

# Kammerreport Nr. 2/2025

Dezember 2025

Pfälzische  
Rechtsanwaltskammer  
Zweibrücken



2024 folgten erfreulich viele Menschen dem Aufruf: Es gingen 200.033 Euro an Spenden ein (Vorjahr: 192.612 Euro). Die Hülfskasse dankt allen Spender:innen sehr herzlich im Namen der Unterstützten. Die Mittel ermöglichen es, an bedürftige Rechtsanwält:innen sowie deren Familienangehörige einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich über jeweils 700 Euro.

Auch in der Hülfskasse ist es zu spüren: Der demografische Wandel bringt eine zunehmende Altersarmut mit sich. So wurden beispielsweise viele Rechtsanwält:innen aufgrund ihres Alters nicht mehr in die Versorgungswerke aufgenommen, oder Rücklagen wie Lebens-versicherungen wurden in Krisensituationen gekündigt. Die noch aktiven älteren Kolleg:innen geraten oft in Bedrängnis durch steigende Gesundheitskosten und nachlassende Leistungs-fähigkeit. Bitte unterstützen Sie die Hülfskasse dabei, diese Not zu lindern.

In diesem Rahmen bittet der karitative Verein um Kontaktaufnahme, sollten den Leser:innen derartige Fälle von Notlagen bekannt oder jemand selbst betroffen sein.

Die Hülfskasse unterstützt nicht nur in ihren vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in allen anderen 24 Kammerbezirken in Deutschland.

## Spendenmöglichkeiten:

Online: <https://huelfskasse.de/spenden/>

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE22 3702 0500 0020 1442 11  
BIC: BFSWDE33XXX

## Kontakt:

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte  
Pia Alatalo  
Steintwietenhof 2  
20459 Hamburg

Telefon: (040) 36 50 79  
Fax: (040) 37 46 45  
E-Mail: [info@huelfskasse.de](mailto:info@huelfskasse.de)  
Internet: [www.huelfskasse.de](http://www.huelfskasse.de)  
Facebook: [www.facebook.com/huelfskasse](http://www.facebook.com/huelfskasse)

Medien als Download: [Teamfoto2025 Logo Hülfskasse RGB](#)



## 10. STELLENMARKT

### 1. Fachanwältin für Familienrecht (m/w/d) gesucht – mit Empathie, Energie und Eigensinn Familienrecht ist kein juristisches Nebenfach – sondern Herzstück menschlicher Lebensrealität.

Sie können souverän mit streitlustigen Ex-Partnern und komplexen Unterhaltsfragen umgehen – ohne den Überblick oder Ihren Humor zu verlieren? Sie sind strukturiert, aber nicht steif? Und wünschen sich eine Kanzlei, die Ihre Kompetenz ernst nimmt, aber nicht sich selbst? Dann herzlich willkommen bei uns!

#### Wir bieten Ihnen:

- Eine echte Mitgestaltungsrolle in einem wachsenden Team
- Flexible Arbeitszeitmodelle und Homeoffice-Optionen
- Einen gut gefüllten Aktenbestand mit Fokus auf hochstrittige wie konsensuale Verfahren
- Gezielte Förderung bei Fortbildungen und Spezialisierungen
- Wertschätzung, die nicht nur auf dem Papier steht

#### Sie bringen mit:

- Fachanwaltstitel im Familienrecht (m/w/d) bereits erworben oder in Aussicht
- Empathie, Kommunikationsstärke und Stressresistenz
- Einen Blick für das Machbare und den Mut zur klaren Empfehlung
- Bereitschaft zur außergerichtlichen Konfliktlösung, wo sinnvoll

#### Das Beste zum Schluss:

- Keine anonymen Flure. Keine Hierarchien zum Klettern. Sondern echte Zusammenarbeit.
- Wir glauben daran, dass Familie und Beruf sich nicht ausschließen.
- Und: Wir finden Humor ist keine Schwäche – sondern ein Zeichen von Intelligenz.
- Wir zahlen sehr gut – Sie sagen, wie viel Zeit Sie mit uns verbringen möchten. Ob Vollzeit, Teilzeit oder irgendwas dazwischen: Ihr Gehalt orientiert sich an Ihrem gewählten Stundenmodell und der Verantwortung, die Sie übernehmen möchten. Lebenszeit ist kostbar – wir behandeln sie auch so.

**Bewerben Sie sich jetzt.** Schriftlich, per Video oder persönlich. Hauptsache echt. BlumLangScherner Fachanwälte, [www.blumlang.de](http://www.blumlang.de), [kontakt@blumlang.de](mailto:kontakt@blumlang.de), Ansprechpartnerin: Leyla Scherner

### 2. Neustadter Anwaltsteam sucht Verstärkung im Arbeitsrecht und/ oder Verwaltungsrecht, gerne auch Berufsanfänger!

Wir sind eine überregional tätige Kanzlei mit derzeit 6 Berufsträgern. Bei uns erwartet Sie eine offene Arbeitsumgebung mit modernster Ausstattung (digitale Aktenführung, Multi-Monitor-Arbeitsplätze, Videokonferenzsysteme etc.). Unsere Kanzleiräume sind hell und großzügig gestaltet und verfügen über eine sehr gute Verkehrsanbindung. Der Bahnhaltepunkt Neustadt-Süd ist in wenigen Gehminuten erreichbar.

Die Tätigkeit kann in Voll- oder Teilzeit ausgeübt werden, auch Homeoffice-Regelungen sind natürlich flexibel gestaltbar.

# Kammerreport Nr. 2/2025

Dezember 2025

Pfälzische  
Rechtsanwaltskammer  
Zweibrücken



Erste Berufserfahrung ist vorteilhaft, aber keine Bedingung. Gerne unterstützen wir Sie auch beim Erwerb von Zusatzqualifikationen.

Wir freuen uns darauf, Sie persönlich kennenzulernen. Bei Interesse senden Sie Ihre Bewerbung bitte per E-Mail an [friedrich@ bfs-nw.de](mailto:friedrich@ bfs-nw.de) oder schriftlich an: BFS Rechtsanwälte Friedrich, Schmucker, Hamann-Herzog & Coll., Lachener Straße 43, 67433 Neustadt/Weinstraße

## 3. Verstärkung im Arbeitsrecht gesucht – Anwalt (m/w/x)

Wir sind:

- Ein Kompetenzteam aus 8 Fachanwält\*innen für Arbeitsrecht und 9 Rechtanwaltsfachangestellten und Rechtsfachwirtinnen
- Ausschließlich im Arbeitsrecht daheim
- Spezialisiert auf Arbeitnehmer und Betriebsräte
- In Karlsruhe, Landau, Pforzheim und in Ludwigshafen zuhause
- Seit über 35 Jahren etabliert

Wir suchen Kolleg\*in:

- Die unsere Leidenschaft für Arbeitsrecht teilt
- Mit zwei überzeugenden Staatsexamina
- Uns in Karlsruhe und Pforzheim unterstützen will
- Eigenständig arbeitet - von Erstgespräch über Gerichtsverhandlung bis Mandatsabschluss
- Freude am Kontakt mit Mandanten und
- Interesse am digitalen Arbeiten hat
- Mit Interesse an wirtschaftlichen und betrieblichen Zusammenhängen

Wir bieten:

- Abwechslungsreiche Mandate und deren selbstständige Bearbeitung
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit und stets offene Türen im Team
- Fortbildungsmöglichkeiten und Förderung des Fachanwaltslehrgangs
- Gutes Betriebsklima
- Leistungsgerechte Bezahlung
- Gemeinsame Aktivitäten auch außerhalb des Büros
- Zeitlich flexibles und digitales arbeiten

Das weckt Ihr Interesse? Dann rufen Sie uns gerne an oder schicken Sie uns Ihre Unterlagen an [bettina.meyer@sfw-arbeitsrecht.de](mailto:bettina.meyer@sfw-arbeitsrecht.de). Wir freuen uns von Ihnen zu hören und Sie bald kennenzulernen.

## 4. Herzlich Willkommen bei WIENEN | PFEIFFER | HARTL Rechtsanwälte!

Wir sind eine in Ludwigshafen am Rhein ansässige und mit einem weiteren Standort in Mannheim vertretene Wirtschaftskanzlei. Ein Schwerpunkt ist seit über 25 Jahren die Insolvenzverwaltung. Wir verfügen deshalb über eine langjährige Erfahrung in der Bearbeitung von Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren. Die Kanzlei arbeitet digital und ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 2015.



Wir bieten Ihnen einen modernen Arbeitsplatz in kollegialer Atmosphäre. Um die Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben zu erleichtern, bieten wir flexible Arbeitszeiten sowie die Möglichkeit des mobilen Arbeitens an. Wir unterstützen Sie gerne bei Ihrer fachlichen Weiterentwicklung und Fortbildung.

Möchten auch Sie ein Teil eines Teams werden, das von uneingeschränktem Zusammenhalt, gegenseitiger Unterstützung und Leidenschaft für die Sache geprägt ist? Sie sind neugierig, arbeiten gerne selbstständig und eigenverantwortlich? Ihnen ist ein menschlicher Umgang miteinander wichtig?

Dann bereichern Sie unser Team am Standort in **Ludwigshafen am Rhein** zum nächstmöglichen Zeitpunkt als **Insolvenzsachbearbeiter\*in (m/w/d)** in Vollzeit oder Teilzeit.

Senden Sie uns gerne Ihre vollständigen Unterlagen per E-Mail an [wienen@wph-recht.de](mailto:wienen@wph-recht.de)

#### Ihre Aufgaben:

- Sie unterstützen den Insolvenzverwalter in sämtlichen Bereichen der Verfahrensabwicklung, insbesondere bei der Vorbereitung von Gutachten, im Rahmen der Betriebsfortführung sowie bei der Verwertung der Insolvenzmasse.
- Sie erstellen und führen selbstständig die Insolvenztabelle und Gläubigerverzeichnisse und bereiten Berichte und Vergütungsanträge vor.
- Sie sind Ansprechpartner für alle Verfahrensbeteiligten.
- Sie erledigen die in einer Insolvenzverwaltung regelmäßig anfallenden Tätigkeiten einschließlich der Korrespondenz mit Insolvenzgerichten, Gläubigern und Schuldner.

#### Was Sie mitbringen:

- eine Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten, Steuerfachangestellten, kaufmännische Berufsausbildung oder Qualifikation durch Studium, z.B. Wirtschaftsjurist\*in (m/w/d),
- gutes Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge und unternehmerisches Denken,
- sichere Kenntnisse in MS-Office, insbesondere MS Word,
- gute Kenntnisse in Winsolvenz.p4 und ggfs. LEXolution und InsoMACS o.ä. sind von Vorteil, aber keine Voraussetzung,
- Sie haben Freude an der eigenverantwortlichen Gestaltung Ihres Arbeitstages,
- Sie sind zuverlässig, arbeiten gerne selbstständig und haben Spaß an der Arbeit im Team.

#### Interessiert? Wir freuen uns auf Sie.

Es erwarten Sie

- ein hoch motiviertes und kollegiales Team, das einen fairen und offenen Umgang pflegt,
- Freiraum und Eigenverantwortung bei Ihrer täglichen Arbeit
- eine gute Gehaltsstruktur und die Chance sich weiterzuentwickeln sowie eine angemessene Vergütung.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen sowie des nächstmöglichen Eintrittsdatums richten Sie bitte, vorzugsweise per E-Mail, an: [wienen@wph-recht.de](mailto:wienen@wph-recht.de)

Rechtsanwälte Wienen | Pfeiffer | Hartl, Herrn Rechtsanwalt Christoph Wienen, Maudacher Straße 162, 67065 Ludwigshafen, Tel.: 0621 58 64 39 45, Fax: 0621 58 64 39 49



## 5. Fachanwältin (m/w/d) für Erbrecht gesucht – mit Herz, Hirn und Humor!

Erbrecht ist kein reines Zahlenwerk – sondern Ausdruck von Fürsorge, Vertrauen und unausgesprochenen Geschichten.

Sie kennen die §§ 1922 ff. BGB aus dem Effeff, aber auch die kleinen und großen Dramen menschlicher Schicksale sind Ihnen nicht fremd? Sie haben ein Faible für klug strukturierte Testamente, möchten Mandantinnen und Mandanten dabei helfen, Konflikte zu vermeiden, statt sie vor Gericht auszutragen – und suchen ein Team, das genauso professionell wie kollegial tickt?

Dann lesen Sie bitte weiter. Es lohnt sich.

Was Sie bei uns erwartet:

- \* Anspruchsvolle Mandate im Erbrecht, oft mit internationalem Bezug
- \* Persönliche Beratung auf Augenhöhe – keine Massenabfertigung
- \* Ein interdisziplinäres Netzwerk (Steuerberater, Notare, Finanzplaner)
- \* Die Möglichkeit, Vorträge, Workshops und Publikationen mitzugestalten
- \* Eine moderne Kanzlei in Speyer mit Sinn für Humor und Kaffee, der diesen Namen verdient

Was wir uns wünschen:

- \* Fachanwaltstitel im Erbrecht (m/w/d) bereits erworben oder in Aussicht
- \* Souveränes Auftreten, klarer Schreibstil, strukturierte Arbeitsweise
- \* Ein Herz für Menschen UND Paragraphen
- \* Keine Angst vor digitalen Tools (Spracherkennung, KI-Basics)
- \* Wir zahlen sehr gut – Sie sagen, wie viel Zeit Sie mit uns verbringen möchten. Ob Vollzeit, Teilzeit oder irgendwas dazwischen: Ihr Gehalt orientiert sich an Ihrem gewählten Stundenmodell und der Verantwortung, die Sie übernehmen möchten. Lebenszeit ist kostbar – wir behandeln sie auch so.

Warum Sie bei uns richtig sind:

- \* Weil Sie nicht nur juristisch denken, sondern auch menschlich handeln
- \* Weil Sie lieber zuhören als dozieren – und dann präzise Lösungen entwickeln
- \* Weil Ihnen ein offenes, vertrauensvolles Miteinander wichtiger ist als Statussymbole

Bewerben Sie sich jetzt. Schriftlich, per Video oder persönlich. Hauptsache echt.

BlumLangScherner Fachanwälte, [www.blumlang.de](http://www.blumlang.de), [kontakt@blumlang.de](mailto:kontakt@blumlang.de), Ansprechpartnerin: Leyla Scherner

## 6. Wir suchen ab sofort eine:n engagierte:n Rechtreferendar:in (m/w/d) zur Verstärkung unseres Teams in Freinsheim.

Bei uns erhalten Sie Einblicke in die Tätigkeit eines Rechtsanwalts / einer Rechtsanwältin sowie in die Führung und Organisation einer Kanzlei. Sie bearbeiten unter Anleitung bestehende Mandate und erlernen so praxisnahe Kenntnisse und Fertigkeiten. Dabei entscheiden Sie selbst, in welche Rechtsgebiete Sie Einblick erhalten möchten.

Wir sind eine breit aufgestellte Kanzlei mit zivilrechtlichen Tätigkeitsschwerpunkten, u.a. im Vertrags-, Arbeits-, Erb- und Familienrecht. Aufgrund der starken Bindung zu zahlreichen Weingütern in unserer Region stellt das „Weinrecht“ einen weiteren Tätigkeitsschwerpunkt unserer Kanzlei dar.



## Wir bieten

- Spannende und abwechslungsreiche Fälle
- Einen modernen Arbeitsplatz
- Eine angenehme Arbeitsatmosphäre mit persönlicher Zusammenarbeit
- Dabei vermitteln wir Ihnen examensrelevantes Wissen in materieller und prozessualer Hinsicht.

## Was Sie mitbringen

- Neben guten juristischen Kenntnissen eine eigenverantwortliche und strukturierte Arbeitsweise
- Ein spezielles Interesse an den von uns angebotenen Rechtsgebieten
- Ein vertrauensvoller Umgang mit Mitarbeitern, Kollegen und Mandanten sowie eine entsprechende Verschwiegenheit.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbungsunterlagen als PDF per E-Mail an [info@rae-hohl-luecke.de](mailto:info@rae-hohl-luecke.de)  
Verschaffen Sie sich einen Eindruck durch unsere Homepage: [www.rae-hohl-luecke.de](http://www.rae-hohl-luecke.de)

## 7. Wir suchen dich – unsere neue Geheimwaffe im Kanzleialltag!

**Standort:** Haßloch

**Position:** Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w/d)

**Start:** Sobald du Lust hast, den Laden mit uns zu rocken

## Wer wir sind

Wir sind eine moderne, spezialisierte Kanzlei mit Herz, Humor und einem klaren Fokus: Erbrecht & Familienrecht. Wir beraten Mandanten in oft emotionalen Lebenssituationen – mit Empathie, Präzision und einer Prise Menschlichkeit. In Haßloch suchen wir jetzt **dich**, um unsere Mandanten nicht nur juristisch, sondern auch organisatorisch perfekt zu begleiten.

## Deine Mission

- Du bist der Fels in der Brandung, wenn das Telefon klingelt, E-Mails eintrudeln und die Post auf dich wartet.
- Du verwandelst Chaos in Ordnung – Akten, Fristen, Termine: alles unter deiner Kontrolle.
- Du sorgst dafür, dass unsere Anwälte glänzen können, weil im Hintergrund alles reibungslos läuft.
- Du hast Spaß daran, mit Mandanten zu sprechen – mal beruhigend, mal bestimmt, aber immer professionell.

## Das bringst du mit

- Abgeschlossene Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte (oder ähnlich – Hauptsache, du kannst, was wir brauchen).
- Lust auf Teamarbeit, Humor auch an stressigen Tagen und keine Angst vor dem Wort „Fristenkontrolle“.
- Organisationsgeschick, Kommunikationsstärke und ein Händchen für Details.

## Was dich bei uns erwartet

- Ein Arbeitsplatz, an dem es nicht nur ums Gesetz geht, sondern auch um Menschlichkeit.
- Ein Team, das dich wertschätzt – und das nicht nur am Geburtstag.
- Kurze Wege, schnelle Entscheidungen und keine Lust auf endlose Bürokratie.
- Moderne Arbeitsweise mit digitalen Tools, die dir das Leben leichter machen.

# Kammerreport Nr. 2/2025

Dezember 2025

Pfälzische  
Rechtsanwaltskammer  
Zweibrücken



Schick uns deine Unterlagen – gerne auch mit einem Augenzwinkern – per E-Mail an [kontakt@blumlang.de](mailto:kontakt@blumlang.de)  
BlumLangScherner Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
[www.blumlang.de](http://www.blumlang.de)

## 8. Fachdezernatsleitung im Erbrecht und ggf. Handels- und Gesellschaftsrecht

Wir suchen zum 01.01.2026 **eine Rechtsanwältin / einen Rechtanwalt (m/w/d) mit Berufserfahrung**, die/der in unserer Kanzlei den Fachbereich Erbrecht übernimmt und leitet.

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei mit aktuell neun aktiven Berufsträger\*innen und einem hohen Spezialisierungsgrad in den Rechtsgebieten Erbrecht, Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Familienrecht, Steuerrecht, Urheber- und Medienrecht sowie IT- und Strafrecht.

### Wir bieten:

- Hochwertige und spannende Mandate und Mandant\*innen
- Überdurchschnittliche Vergütung mit einer sehr attraktiven und transparenten Umsatzbeteiligung
- Attraktive Arbeitszeiten für eine sehr gute Work-Life-Balance
- Personalverantwortung, langfristig auch für Associates
- Ein großes, eigenes Büro, USM-möbliert
- Ein auf höchstem Standard eingerichteter Arbeitsplatz
- Ein abwechslungsreiches Arbeitsumfeld mit Entwicklungsmöglichkeit und langfristiger Perspektive
- Umfangreiche Fortbildungsmöglichkeiten in den Fachgebieten
- Ein angenehmes und teamorientiertes Arbeitsklima
- Moderne EDV-Ausstattung (volldigitalisiert), demnächst mit Kanzlei-KI
- Erwerb von Fällen für den Fachanwaltstitel unproblematisch möglich
- Fachdezernatsübergreifende Zusammenarbeit unter den Kolleg\*innen

### Was wir erwarten:

- ✓ Erstes und Zweites Staatsexamen mit mindestens der Note „befriedigend“
- ✓ Berufserfahrung im Erbrecht
- ✓ Eigenverantwortliches Arbeiten
- ✓ Bereits vorhandener Fachanwaltstitel im Erbrecht bzw. Bereitschaft, diesen zeitnah abzuschließen/ zu erwerben
- ✓ Fleiß, Ehrgeiz und den Willen, Verantwortung zu übernehmen
- ✓ Lösungsorientiertes und unternehmerisches Denken

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bitte ausschließlich an

WHG Rechtsanwälte PartGmbB, z. Hd. Dr. Michael Heintz, Max-Planck-Straße 6, 76829 Landau,  
[michael.heintz@whg-recht.de](mailto:michael.heintz@whg-recht.de)



## 9. AWKJ Rechtsanwälte PartGmbH

Wir suchen Rechtsanwalt / Rechtsanwältin (m/w/d) Berufseinsteiger und Berufseinsteigerinnen und erfahrene Kollegen und Kolleginnen willkommen!

### Ihre Zukunft bei uns:

Die AWKJ Rechtsanwälte PartGmbH in Pirmasens steht für individuelle Mandantenbetreuung, fundierte juristische Expertise und eine moderne, wertschätzende Arbeitsumgebung. Unser interdisziplinäres Team berät und vertritt Mandanten in den Schwerpunkten Familienrecht, Arbeitsrecht, Erbrecht und Strafrecht – sowohl außergerichtlich als auch forensisch. Unsere digital ausgestatteten Arbeitsplätze, flache Hierarchien und kurze Entscheidungswege bieten Ihnen eine zeitgemäße und auf Entwicklung ausgerichtete Arbeitsatmosphäre.

### Ihr Aufgabenbereich:

- Eigenständige Bearbeitung und Betreuung von Mandaten in den Bereichen Familienrecht, Arbeitsrecht, Erbrecht und Strafrecht, jeweils abhängig von Ihrer bisherigen Erfahrung und Ihren Interessen
- Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung unserer Mandanten
- Möglichkeit zur Mitgestaltung der Kanzleistrukturen und Entwicklung neuer Tätigkeitsfelder
- Kontinuierliche Einarbeitung in alle Schwerpunktgebiete, unterstützt durch unser erfahrenes Team

### Ihr Profil:

- Abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften und zweites Staatsexamen
- Berufserfahrung ist willkommen, aber keine Voraussetzung – engagierte Berufseinsteiger und Berufseinsteigerinnen werden ausdrücklich angesprochen
- Interesse an mindestens einem unserer Schwerpunktgebiete (Familienrecht, Arbeitsrecht, Erbrecht, Strafrecht) sowie die Bereitschaft, sich in weitere Gebiete einzuarbeiten
- Selbstständige, verantwortungsbewusste Arbeitsweise und Teamfähigkeit
- Offenheit gegenüber digitalen Arbeitsprozessen und mandantenorientiertem Arbeiten
- Wertschätzende Kommunikation und Engagement runden Ihr Profil ab

### Das bieten wir Ihnen:

- Leistungsgerechte und transparente Vergütung mit Entwicklungsmöglichkeit
- Volle Übernahme sämtlicher Fortbildungskosten sowie aktive Unterstützung bei der Erlangung von Fachanwaltschaften in unseren Schwerpunktbereichen
- Modern ausgestattetes Büro, flexibel gestaltbare Arbeitsprozesse und kostenfreier Parkplatz
- Kollegiale, offene und diversitätsfördernde Unternehmenskultur – Vielfalt ist für uns bereichernd
- Absolute Vertraulichkeit und Diskretion im Bewerbungsprozess

### Interesse geweckt?

Wir freuen uns auf Bewerbungen von qualifizierten Berufseinsteigern und Berufseinsteigerinnen und erfahrenen Kollegen und Kolleginnen, um unser Team zu erweitern und zu bereichern.

**Bewerben Sie sich mit Ihren aussagekräftigen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse) per E-Mail an [zentrale@awkj.de](mailto:zentrale@awkj.de) oder postalisch an Bahnhofstraße 29, 66953 Pirmasens.**

Für Rückfragen wenden Sie sich gerne an Herrn Rechtsanwalt Marco Weimer – telefonisch oder per E-Mail. Gestalten Sie mit uns die Zukunft in zentralen Rechtsgebieten und wachsen Sie beruflich und persönlich – wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen!



10. Alteingesessene (45 Jahre) Allgemeinkanzlei mit FA bis 2024 FamR im Zentrum von Bad Dürkheim sucht aus Altersgründen Nachfolger gegen Eintritt in langjährigen Mietvertrag ohne Kaufpreis. Mitarbeit des Seniors für Übergangszeit möglich, ebenso einer Rechtsfachwirtin in Teilzeit.

Kontakt ausschließlich 0173 7055917

**11. Südliche Weinstraße:**

Nach über 40 Jahren wird Kanzlei aus Gesundheitsgründen aufgegeben. Nachfolge/Übernahme möglich, auch nur Anmietung der Kanzleiräume. 100 qm, Neubau, klimatisiert, ebenerdig, 3 Stellplätze oder Miete samt Inventar einschl. 7 Annotext Arbeitsplätzen.

Erstkontakt bei Interesse: [kanzlei.suedliche.weinstrasse@gmail.com](mailto:kanzlei.suedliche.weinstrasse@gmail.com)

## 11. VERANSTALTUNGEN

### VERANSTALTUNGEN IN KOOPERATION MIT DEM DAI

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstraße 140

44799 Bochum

Telefon 0234 970640

Telefax 0234 703507

E-Mail: [info@anwaltsinstitut.de](mailto:info@anwaltsinstitut.de)

Weitere in Kooperation mit dem DAI angebotenen Seminare finden Sie unter

<https://www.anwaltsinstitut.de/rak-zweibruecken/>

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anmeldung und Zahlung für die Kooperationsveranstaltungen mit dem DAI direkt beim DAI zu tätigen sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bescheinigungen über die Teilnahme an den DAI-Seminaren zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO bei der Kammer einzureichen sind. Es erfolgt **keine** automatische Meldung der Teilnehmer an die Kammer durch das DAI.

**eLearning in gewohnter Qualität**

Das [eLearning Center](#) ist das Ausbildungszentrum des DAI im Internet. Wie in den Ausbildungszentren in Bochum, Berlin und Heusenstamm (bei Frankfurt am Main) werden hier anwaltliche Fortbildungen angeboten: als Online-Kurs für das Selbststudium sowie als Online-Vortrag. Alle eLearning-Angebote zum Selbststudium beinhalten neben dem Lehrtext bzw. Video auch eine Lernerfolgskontrolle und erfüllen somit die Anforderungen an das Selbststudium gemäß § 15 Abs. 4 FAO.

**Online-Kurse für das Selbststudium**

Von der Kooperation mit DAI umfasst sind auch Online-Fortbildungen, u.a. Live-Streams von Hybridveranstaltungen, Live-Online-Vorträge mit der Möglichkeit der Interaktion, Online-Vorträge für das Selbststudium, Online-Kurse für das Selbststudium, Interaktive Mitarbeiter-Module und beA-Online-Kurse zu ermäßigten Preisen. Die aktuellen Informationen finden Sie auf der Homepage des DAI.



## VERANSTALTUNGEN IN KOOPERATION MIT DEM MINISTERIUM DER JUSTIZ UND DER RECHTSANWALTS-KAMMER KOBLENZ

Informationen und Anmeldungen:

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken

Tel: 06332/80030, Fax: 06332/800319

E-Mail: [zentrale@rak-zw.de](mailto:zentrale@rak-zw.de)

Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage oder [hier](#).

---

## SEMINARE DER ARBEITSGEMEINSCHAFT FAMILIENRECHT IN UNSEREM KAMMERBEZIRK

Anmeldungen und weitere Informationen:

Convention PARTNERS GmbH

Veranstaltungsagentur der AG Familienrecht im DAV

Aennchenstraße 19

53177 Bonn

Fax: 0228 / 391 797 29

E-Mail: [info@cp-bonn.de](mailto:info@cp-bonn.de)

Internet: [www.cp-bonn.de](http://www.cp-bonn.de)

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anmeldung und Zahlung für nachfolgende Seminare direkt bei der Convention Partners GmbH zu tätigen sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bescheinigungen über die Teilnahme an den Seminaren zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO bei der Kammer einzureichen sind. Es erfolgt **keine** automatische Meldung der Teilnehmer an die Kammer durch die Convention Partners GmbH.

Die aktuellen Seminare finden Sie auf der Homepage der Kammer unter dem Register [Anwälte/Seminare-Fortbildungen](#).

---

## VERANSTALTUNGEN IN KOOPERATION MIT DER SAV-SERVICE GMBH

Informationen und Anmeldungen:

SAV-Service GmbH

Franz-Josef-Röder-Straße 15

66119 Saarbrücken

Telefon 0681 51202

E-Mail: [info@sav-service.de](mailto:info@sav-service.de)

Die in Kooperation mit der SAV-Service GmbH angebotenen Seminare finden Sie unter

<https://sav-service.de/fortbildung/>



Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anmeldung und Zahlung für die Kooperationsveranstaltungen mit der SAV-Service GmbH direkt bei der SAV-Service GmbH zu tätigen sind.

Bescheinigungen über die Teilnahme an den Seminaren der SAV-Service GmbH zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO sind bei der Kammer einzureichen. Es erfolgt **keine** automatische Meldung der Teilnehmer an die Kammer durch die SAV-Service GmbH.

## 12. LITERATUR

### **Die neuen Zwangsvollstreckungsformular taktisch klug genutzt Haftung vermeiden- erfolgreich vollstrecken**

Hrsg. Diplom-Rechtspfleger (FH) Peter Mock, Amtsgericht Koblenz  
Deubner Verlag, Köln, 3. aktualisierte und wesentlich überarbeitete Auflage 2025, 248 Seiten,  
DIN A5, gebunden, 79,95 Euro zzgl. MwSt  
**ISBN: 978-3-88606-541-7**

## 13. IMPRESSUM

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken  
Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken  
Telefon: 06332/8003-0  
Telefax: 06332/8003-19  
E-Mail: [zentrale@rak-zw.de](mailto:zentrale@rak-zw.de)  
Internet: [www.rak-zw.de](http://www.rak-zw.de)

**Redaktion:** Rechtsanwältin Dunja Jahnke

### **Erscheinungsweise:**

Die Meinung einzelner Autoren gibt nicht immer die Meinung des Kammervorstands wieder. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in unseren Artikeln teilweise die männliche Form. Damit sind stets alle Geschlechter gemeint.

### **KAMMERREPORT online:**

Die Jahrgänge ab 1/2003 sind im Internet unter [www.rak-zw.de](http://www.rak-zw.de) als PDF-Ausgabe abrufbar.